

# 152. Sitzung

Dienstag, den 14. Juli 1953

Geschäftliche Mitteilungen . . . 1696, 1704, 1722

## Mündliche Anfragen gemäß § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung

1. Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 27. 11. 1952 über Anpassung der Verpflegungssätze in den Krankenhäusern an die gestiegenen Lebenshaltungskosten  
Dr. Soenning (CSU) . . . . . 1697  
Dr. Oechsle, Staatsminister . . . . . 1697
2. Mitgliederzahl des Landesverbands für den Nichtstaatswald und Zuweisung von Mitteln aus der Landwirtschaftsabgabe  
Kiene (SPD) . . . . . 1697  
Maag, Staatssekretär . . . . . 1698
3. Beteiligung des Staates am Sachaufwand für die Jugendpflieger  
Klotz (BP) . . . . . 1698  
Dr. Schwalber, Staatsminister . . . . . 1698
4. Gesetzentwurf zur Änderung des Landkreiswahlgesetzes  
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) . . 1698  
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1698
5. Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 15. 4. 1953 betr. Schwerbeschädigtenfreifahrt  
Weishäupl (SPD) . . . . . 1699  
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1699
6. Vorarbeiten am Sylvensteinspeicher, Sicherung der Finanzierung  
Dr. Wüllner (BHE) . . . . . 1699, 1700  
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1699, 1700
7. Aufnahme der westlichen Oberpfalz in das Bundessanierungsprogramm 1953  
Dr. Fischer (CSU) . . . . . 1700  
Dr. Seidel, Staatsminister . . . . . 1700

8. Fragebogen der „Meisterwerke“ in Hammelburg  
Op den Orth (SPD) . . . . . 1700  
Dr. Hoegner, stellv. Ministerpräsident . 1701  
Dr. Oechsle, Staatsminister . . . . . 1701

9. Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 10. 2. 1953 (Beilage 3857) über den Erlass der Durchführungsverordnung zu Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung  
Frühwald (BP) . . . . . 1701  
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 1702

Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Amtsgerichtsrats Haupt in Gerolzhofen auf **Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 139 b StGB**

- Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4249)  
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . 1702  
Beschluß . . . . . 1702

Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Frau Kreszenz Greindl in Nürnberg auf **Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 62 Abs. 3 der Bauordnung vom 17. 2. 1901 i. d. F. der VO vom 3. 8. 1910 und vom 10. 7. 1918**

- Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4250)  
Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter . . 1703  
Beschluß . . . . . 1703

Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Amtsgerichtsrats Gründl, Amtsgericht Bad Kissingen, auf **Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 1 Abs. 1 und 3 der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtrats Bad Kissingen über Wohnungsaufsicht vom 25. 9. 1952**

- Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4251)  
Bezold (FDP), Berichterstatter . . . . 1703  
Beschluß . . . . . 1703

Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des OBR a. D. Spieß in München-Pasing auf **Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 des Bayer. Gesetzes zum Art. 131 GG vom 31. 7. 1952**

- Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4252)  
Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter . . 1703  
Beschluß . . . . . 1704

**Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) — Anlage 443**

|                                                                                                                                                                                                                                     |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Berichte des Haushaltsausschusses (Beilage 4324) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4333)                                                                                                                          |            |
| Lanzinger (BP), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                              | 1704       |
| Kramer (SPD), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                                | 1704       |
| Abstimmung . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 1705       |
| <b>Einwendungen des Senats gegen die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Anlagen 420, 414).</b>                                                                                                                                |            |
| Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4315)                                                                                                                                                                       |            |
| Kramer (SPD), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                                | 1705       |
| Abstimmung . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 1706       |
| Begrüßung des von einem schweren Verkehrsunfall genesenen Abg. <b>Dr. Haas</b>                                                                                                                                                      | 1707       |
| <b>Entwurf eines Zehnten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates (Beilage 4308)</b>                                                                                                                                  |            |
| Berichte des Haushaltsausschusses (Beilage 4325) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4334)                                                                                                                          |            |
| Ortloph (CSU), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                               | 1707       |
| Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                           | 1708       |
| Kiene (SPD), z. Geschäftsordnung . . .                                                                                                                                                                                              | 1708       |
| Dr. Baumgartner (BP), z. Geschäftsordnung . . .                                                                                                                                                                                     | 1708       |
| Zurückstellung der Beratung . . . . .                                                                                                                                                                                               | 1709       |
| <b>Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung (Beilage 3974)</b>                                                                                                                                 |            |
| Berichte des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4051) und des Haushaltsausschusses (Beilage 4258)                                                                                                                          |            |
| Thieme (SPD), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                                | 1709       |
| Op den Orth (SPD), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                           | 1709       |
| Abstimmung (1. Lesung) . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 1709       |
| Gärtner (BP) . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 1710, 1711 |
| Dr. Zdralek (SPD) . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 1710       |
| Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . .                                                                                                                                                                                               | 1710, 1711 |
| Knott (BP) . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 1711       |
| Dr. Jüngling (CSU) . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 1712       |
| Abstimmung (2. Lesung) . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 1713       |
| (Unterbrechung der Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit)                                                                                                                                                                               |            |
| Namentliche Abstimmung (Schlußabstimmung) . . . . .                                                                                                                                                                                 | 1713       |
| <b>Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des R. Riedel auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des III. Abschnitts §§ 13 ff. der Leichenordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 24. 9. 1951</b> |            |
| Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4316)                                                                                                                                                                       |            |
| Saukel (BP), Berichterstatter . . .                                                                                                                                                                                                 | 1714       |
| Beschluß . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 1714       |

# Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Beil. 4219)

|                                                               |      |
|---------------------------------------------------------------|------|
| Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4314) |      |
| Thieme (SPD), Berichterstatter . . .                          | 1714 |
| Abstimmung . . . . .                                          | 1714 |

## Antrag der Abg. Meixner, Dr. Jüngling und Dr. Schubert betr. **Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse am Wallfahrtsort Vierzehnheiligen** (Beilage 3821)

|                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Berichte des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beilage 4115) und des Haushaltsausschusses (Beilage 4234) |      |
| Albert (SPD), Berichterstatter . . .                                                                         | 1715 |
| Kurz (CSU), Berichterstatter . . .                                                                           | 1715 |
| Haas (SPD) . . . . .                                                                                         | 1716 |
| Dr. Jüngling (CSU) . . . . .                                                                                 | 1716 |
| Bezold (FDP) . . . . .                                                                                       | 1718 |
| Hauffe (SPD) . . . . .                                                                                       | 1718 |
| Bantele (BP) . . . . .                                                                                       | 1719 |
| Zietsch, Staatsminister . . . . .                                                                            | 1720 |
| Namentliche Abstimmung . . . . .                                                                             | 1721 |
| Rückverweisung an den Haushaltsausschuß                                                                      | 1722 |
| Nächste Sitzung . . . . .                                                                                    | 1722 |

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 2 Minuten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich eröffne die 152. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

**Gräßler, Schriftführer:** Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Anker-müller, Baumeister, Baur Leonhard, Behringer, Dr. Eberhardt, von und zu Franckenstein, Dr. Dr. Franke, Haisch, Hillebrand, Hofmann Leopold, Dr. Korff, Lallinger, Prandl, von Rudolph, Sichler und Zillibiller.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Abgeordnete Bittinger bittet um Beurlaubung bis zum Schluß der laufenden Session, also bis zum 8. oder 10. August, wegen dringender anderweitiger Verpflichtungen. Der Abgeordnete Hettrich bittet für die gleiche Zeit um Beurlaubung wegen Erkrankung. Ich schlage vor, in beiden Fällen den Anträgen stattzugeben. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Seit der letzten Plenarsitzung sind folgende Regierungsvorlagen in Einlauf gekommen:

1. der Entwurf eines Zehnten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates.

— Dieser Gegenstand steht als Ziffer 6 auf der heutigen Tagesordnung —;

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

2. der Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

— Dieser Entwurf ist in der Zwischenzeit im Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten behandelt worden. Der Rechts- und Verfassungsausschuß wird noch dazu Stellung zu nehmen haben. —

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Bayerischen Senats hat der Senat beschlossen, keine Einwendungen zu erheben

1. gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (Versicherungsgesetz),
2. gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine.

Dagegen sind Einwendungen erhoben worden.

1. gegen das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz),

— dieser Gegenstand steht als Ziffer 3 auf der Tagesordnung der gegenwärtigen Plenarsitzung —,

2. gegen das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen,

— mit den Einwendungen hat sich in diesem Falle zunächst der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu befassen —,

3. gegen das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats.

— Diese Materie ist dem Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten vorgelegt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Ziffer 1:

#### **Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.**

Als erster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Soenning.

**Dr. Soenning (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Arbeitsminister.

Der Bayerische Landtag hat am 27. November 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Staatsregierung wird gebeten, mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in Verbindung zu treten, um ernsthaft zu prüfen, ob im Verhandlungsweg mit den Vertretern der Selbstverwaltung durch Abschluß neuer Verträge mit den Trägern der Krankenhäuser die Verpflegssätze den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden können.

Ich frage den Herrn Arbeitsminister, ob bereits Verhandlungen eingeleitet worden sind und wie das Ergebnis derselben ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

**Dr. Oechsle, Staatsminister:** Herr Präsident, Hohes Haus! Wie bekannt ist, haben die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung in den Krankenkassen am 16. und 17. Mai dieses Jahres stattgefunden. In der überwiegenden Mehrzahl der Versicherungsträger in Bayern wurden in der Zwischenzeit die **Selbstverwaltungsorgane** gebildet. Wie mein Ministerium dem Bayerischen Landtag bereits am 13. April mitgeteilt hat, werden die **Verpflegssätze** für die Unterbringung Sozialversicherter in Krankenhäusern in Ausübung des Selbstverwaltungsrechts der Versicherungsträger mit den Krankenhäusern oder den Krankenhausgesellschaften vereinbart. Diese Vereinbarungen sind freie Vereinbarungen, unterliegen also nicht der Weisungsbefugnis einer staatlichen Stelle, auch nicht der Weisungsbefugnis des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge. Ich anerkenne durchaus im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Landtags, daß Vereinbarungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen in weitem Umfang im Interesse beider Vertragspartner dringend notwendig sind. Bei der Betrachtung des sehr schwierigen Fragenkomplexes ist freilich nicht außer acht zu lassen, daß von den mit den Sozialversicherungsträgern zu schaffenden Verpflegssätzen allein nicht dem allgemein bekannten finanziellen **Notstand der Krankenhäuser** abgeholfen werden kann, sondern daß diese Notlage nur von der Allgemeinheit, mag es sich um Gemeinden, Kreise oder um den Staat handeln, zu steuern ist.

Ich hoffe, daß die neuen Selbstverwaltungsorgane von der Erkenntnis ihrer Aufgabe innerhalb der allgemeinen gesundheitlichen Betreuung unseres Volkes auch über die Gestaltung der Verpflegssätze für die Krankenhäuser, soweit ihre sozialversicherten Mitglieder in Frage kommen, erfüllt sein werden. Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien werden Ende Juli dieses Jahres aufgenommen. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern sind noch nicht vereinbart. Ich möchte aber der Meinung Ausdruck geben, daß es in absehbarer Zeit zu solchen Verhandlungen kommt. Sollen diese Verhandlungen zu keinem Übereinkommen führen, bin ich selbstverständlich gerne bereit, mich vermittelnd — mehr kann ich nicht, Herr Dr. Soenning — in die Verhandlungen einzuschalten. Ich hoffe, daß wir dann zu einem für beide Teile tragbaren Ergebnis kommen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Kiene.

**Kiene (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Kann der Herr Landwirtschaftsminister Auskunft geben, wie viele Mitglieder der **Landesverband für den Nichtstaatswald** hat und welchen Betrag diese Organisation im Jahre 1951/52 aus

(Kiene [SPD])

der bisherigen Landwirtschaftsabgabe erhalten hat? Wieviel Waldbodenfläche haben die Mitglieder dieses Verbandes für den Nichtstaatswald und wieviel hat der Kleinwaldbesitz?

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Maag, Staatssekretär:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Landesverband für den bayerischen Nichtstaatswald ist ein **Verein des privaten Rechtes** und deshalb dem bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber zu Angaben über seinen Mitgliederstand und seine Finanzgebarung, soweit es sich nicht um die Verwendung öffentlicher Mittel handelt, nicht verpflichtet. Der Landesverband hat jedoch folgende fernmündliche Angaben gemacht:

Er hat einschließlich der dem Verband korporativ angeschlossenen Waldbauernvereinigungen 30 000 Mitglieder. Diese Mitglieder haben 452 000 Hektar Wald in Besitz. Der Landesverband für den Nichtstaatswald erhielt aus der Abgabe, die auf Grund des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes bis zum 31. März 1951 erhoben wurde, in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952 134 261,67 DM.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Klotz.

**Klotz (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Nach Mitteilung des **Bayerischen Jugendrings** an die Landkreise wird ab 1. April 1953 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Zuschuß für den Sachaufwand der derzeit tätigen **Jugendpfleger** eingestellt. Der Bayerische Landtag hat im Jahre 1949 einen Beschluß über die Einsetzung von Jugendpflegern gefaßt. Demnach leistete der Bayerische Jugendring aus den Jugendpflegemitteln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einen 50prozentigen Personalkostenzuschuß und unter den gleichen Voraussetzungen auch die Hälfte des Sachkostenaufwands bis zu einem Höchstbetrag von 50 DM monatlich an die jeweilige Anstellungsbehörde. Das seinerzeitige Versprechen des Staates, diese Zuschüsse zu leisten, hat viele Landkreise veranlaßt, an die Schaffung des Jugendpflegerpostens heranzugehen. Nunmehr hätten jedoch die Landkreise auch diese finanzielle Last für den Sachkostenaufwand selbst ganz zu übernehmen. Der Staat darf meines Erachtens nicht einseitig durch Mittelkürzung sein gegebenes Versprechen brechen.

Ich frage den Herrn Staatsminister, ob er bereit ist, auch weiterhin den Anteil des Staates an den **Sachkosten** für die Jugendpflege zu leisten und das einmal gegebene Versprechen einzuhalten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Dr. Schwalber, Staatsminister:** Hohes Haus! Die Anfrage ist mir im Moment erst mitgeteilt worden. Ich hatte bis jetzt überhaupt nicht die Möglichkeit, mit dem Referenten darüber zu sprechen. Aber ich glaube die Antwort trotzdem geben zu können.

Letzten Endes wird es davon abhängen, was mir in den nächsten Tagen an **Jugendpflegemitteln** im Haushalt bewilligt wird. Nachdem der Haushaltsausschuß eine Erhöhung der Jugendpflegemittel

(Abg. Dr. Lippert: Um eine Million!)

beschlossen hat, hoffe ich, daß sich das Plenum diesem Beschluß anschließt und es mir dann möglich sein wird, diese Leistungen zu erfüllen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron.

**Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU):** Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Mit Beschluß vom 6. Mai dieses Jahres (Landtagsbeilage 4097) hat der Landtag die Staatsregierung ersucht, den Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Landkreiswahlgesetzes** vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen näher erläutert werden, unter denen die Bewährung in der öffentlichen Verwaltung verneint werden kann. Ich bitte um Auskunft, wann mit der Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfes gerechnet werden kann.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landkreiswahlgesetzes — Artikel 4 Absatz 5 — auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 6. Mai 1953 ist gegenwärtig bei der Abteilung I B des Staatsministeriums des Innern in Bearbeitung. Die Fertigstellung verzögert sich jedoch aus zwei Gründen.

Einmal hat das Staatsministerium, Abteilung I A, zu der im Jahresbericht 1952 des Generalstaatsanwalts beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof enthaltenen Kritik bezüglich einiger Bestimmungen der kommunalen Wahlgesetze die **Stellungnahme der Regierungen** erhalten. Mit Note vom 30. Juni 1953 hat die Abteilung I A dann der Abteilung I B die Anregungen der Regierungen zur Änderung von Bestimmungen der kommunalen Wahlgesetze mitgeteilt. Die Abteilung I B vertritt die Ansicht, daß anlässlich der Änderung von Artikel 4 Absatz 5 des Landkreiswahlgesetzes auch andere Änderungen, die sich als notwendig erwiesen haben, im Änderungsgesetz miteinbezogen werden sollten.

Der zweite Grund für die Verzögerung liegt in der Materie selbst. Der Bayerische Verfassungsge-

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

richtshof hat in seiner Entscheidung vom 31. März 1953 unter anderem ausgeführt, die Bestimmung des Artikels 4 Absatz 5 des Landkreiswahlgesetzes sei unscharf umgrenzt und mehrdeutig, so daß von vornherein mit einer sehr verschiedenen Handhabung durch die dafür zuständigen Landkreiswahlausschüsse, also mit der Herbeiführung weitgehender **Rechtsungleichheit** durch den Vollzug gerechnet werden muß. Auch die Worte „durch mehrjährige entsprechende Tätigkeit“ und „in der öffentlichen Verwaltung“ hätten vielen Anlaß zu **Auslegungszweifeln** und verschiedener rechtlicher Handhabung gegeben. Der Verfassungsgerichtshof fährt dann weiter, der Gesetzgeber habe die Möglichkeit, die Fassung der Bestimmung für künftige Wahlen den aufgetretenen Bedürfnissen anzupassen. Ebenso hat Senatspräsident Schattenfroh vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im „Bayerischen Bürgermeister“ Artikel 4 Absatz 5 des Landkreiswahlgesetzes kritisch behandelt. Er schreibt, die Vorschrift sei recht unglücklich gefaßt, und fährt fort:

„Insbesondere wird die Prüfung der ‚Bewährung‘ der Landrats-Wahlbewerber den verschiedensten Auslegungen unterworfen. Hätte man sich wenigstens zu der Fassung (die auch vorgeschlagen war) verstanden, daß der Bewerber ‚bereits mehrere Jahre in der öffentlichen Verwaltung tätig gewesen sein und sich dabei zum demokratischen Aufbau des Staates bekannt haben‘ muß, dann wäre sicherlich vielen Streitigkeiten vorgebeugt worden; ein solcher Tatbestand wäre unschwer nachprüfbar gewesen.“

Jedenfalls zeigt sich, daß die Frage noch der eingehenden Prüfung bedarf. Es kann damit gerechnet werden, daß in etwa vier Wochen der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landkreiswahlgesetzes fertiggestellt ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Weishäupl als Fragesteller.

**Weishäupl (SPD):** Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Finanzminister.

Die bayerischen Verkehrsbetriebe beabsichtigen, die **Schwerbeschädigten-Freifahrt** auf die bayerischen Schwerbeschädigtenausweise A und B vom 1. August ab einzustellen. Die bayerische Staatsregierung habe bis heute wider Erwarten Zuschüsse an die Verkehrsbetriebe nicht bezahlt, behaupten die Verkehrsbetriebe.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen, warum die Staatsregierung von der Ermächtigung, die ihr der Landtag mit Beschluß vom 15. April 1953 (siehe Beilage 4029) gegeben hat, keinen Gebrauch gemacht hat.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Die Verkehrsbetriebe haben mitgeteilt, daß sie die Freifahrt im Rechnungsjahr 1953 äußerstenfalls zu den Bedingungen fortsetzen würden, zu denen sie am 1. Juni 1952 gewährt wurde (jährlicher Beitrag rund zwei Millionen DM). Die Gemeinden haben eine **Kostenbeteiligung** abgelehnt. Die Verhandlungen darüber, ob nicht die Verkehrsbetriebe die Freifahrt unentgeltlich gewähren sollten und die Sitzgemeinde zum Ausgleich eine weitere Subvention etwa zur Verbesserung des Berufsverkehrs erhalten soll, haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Verkehrsbetriebe haben eine regelmäßige Entschädigung gefordert.

Das Staatsministerium des Innern hat die Verkehrsbetriebe gebeten, die Freifahrt bis zur Beschlußfassung des Landtags über die **Kostendeckung** bei der Beratung des Einzelplans 03 stillschweigend zu gewähren. Dies wurde seitens des Verbandes der öffentlichen Verkehrsbetriebe zugesagt.

Vor einigen Wochen stellte der Verband den Antrag, eine **Abschlagszahlung** zu leisten. Da das Staatsministerium der Finanzen nicht in der Lage war, eine Deckung für die Ausgabe zu finden, hat es das Staatsministerium des Innern unverzüglich ermächtigt, zunächst aus eigenen Mitteln einen Gesamtbetrag bis zu 500 000 DM den einzelnen Verkehrsbetrieben als Abschlagszahlung zu gewähren. Das Staatsministerium des Innern hat dieser Lösung zugestimmt. Es hat am 11. Juli 1953 mitgeteilt, daß die Abschlagszahlungen bereits angewiesen sind.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als weiterer Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

**Dr. Wüllner (BHE):** Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung.

Wie weit sind die Vorarbeiten für den bereits vor sechs Jahren beschlossenen Bau des volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gleich bedeutungsvollen **Sylvensteinspeichers** gediehen? Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um die Finanzierung und den baldigen endgültigen Baubeginn zu sichern?

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Die Vorarbeiten für den vor sechs Jahren vom Bayerischen Landtag beschlossenen Bau des Sylvensteinspeichers sind abgeschlossen. Die Planung für den von der Obersten Baubehörde nunmehr vorgeschlagenen Hochwasserspeicher am Sylvenstein mit einem Gesamtkostenaufwand von 29 Millionen DM ist so weit gediehen, daß die Inangriffnahme des Baues jederzeit möglich ist. Es liegt ein **Finanzierungsplan** vor, der zeigt, wie die erforderlichen Baumittel innerhalb der vorgesehenen Bauzeit von etwa drei Jahren aufgebracht werden können. Darnach werden etwa 70 Prozent der

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

Baukosten durch Einsparungen an staatlichen Bauaufwendungen am Gesamtlauf der Isar unterhalb der Sperrstelle gedeckt. Der Restbetrag soll durch einen Beitrag des Bayernwerks auf Grund des Wasserrechtsbeschlusses für die Reißbachüberleitung und durch Inanspruchnahme der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge aufgebracht werden. Für einleitende Bauarbeiten im Rechnungsjahr 1953 sind im außerordentlichen Haushalt bisher 2 Millionen DM veranschlagt. Die von der Obersten Baubehörde angeforderten Betriebsmittel können jedoch, solange der außerordentliche Haushalt 1953 im Landtag nicht verabschiedet ist und Deckungsmittel für diese Ausgaben noch nicht aufgefunden sind, nicht bereitgestellt werden. Mit dem Projekt für den Hochwasserspeicher am Sylvenstein befaßt sich zur Zeit auch noch der als Beirat des Beauftragten zur Durchführung des Artikels 160 der bayerischen Verfassung gebildete Ausschuß. Mit einer baldigen endgültigen Stellungnahme dieses Ausschusses ist zu rechnen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner will eine Zusatzfrage stellen. Ich erteile ihm noch einmal das Wort.

**Dr. Wüllner (BHE):** Der Herr Staatsminister des Innern hat dankenswerterweise berichtet, wie er sich die Arbeiten beim Kleinstspeicher am Sylvenstein vorstellt; er hat aber die eigentliche Frage, wie weit der **Beschluß des Bayerischen Landtags** durchgeführt werden soll, der ja den Bau des Sylvensteinspeichers in einer ganz anderen Form vorsieht, nicht beantwortet. Auf sie konnte er offenbar im Augenblick nicht eingehen. Ich wäre ihm dankbar, wenn er seine Antwort in dieser Richtung noch ergänzen würde.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile noch einmal das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Soweit ich den damaligen Beschluß des Bayerischen Landtags kenne, bezieht er sich nur auf die Frage des Baues eines Hochwasserspeichers, nicht aber auf die Frage der Errichtung einer Großenergieanlage.

(Abg. Stock: Ist vollständig verdreht worden!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als weiterer Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Fischer gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Fischer (CSU):** Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

In der **westlichen Oberpfalz** herrscht erhebliche Verbitterung darüber, daß alle Anträge auf Aufnahme in das **Bundessanierungsprogramm für 1953** abgelehnt worden sind. Ich frage den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, ob

1. von seiten der bayerischen Staatsregierung alles getan worden ist, um die Aufnahme zu ermöglichen,
2. die Staatsregierung bereit ist, die künftigen Bemühungen dieser Art zu unterstützen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Dr. Seidel, Staatsminister:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anerkennung eines Gebietes als Sanierungsgebiet des Bundes ist Voraussetzung für die Beteiligung an dem Sanierungsprogramm. Für die Anerkennung bayerischer Sanierungsgebiete durch den Bund muß, wie ich schon oft dargelegt habe, der Nachweis bestimmter **Merkmale des Notstands** erbracht werden. Diese Merkmale werden durch einen interministeriellen Ausschuß der Bundesregierung festgelegt. Für das Jahr 1953 ist dazu folgendes nachzuweisen: a) Eine Arbeitslosigkeit von über 19 Prozent der Arbeitnehmer an 5 festgelegten Stichtagen des Jahres 1952, oder b) mindestens 70 landwirtschaftliche Berufszugehörige auf 100 000 DM landwirtschaftlichen Vergleichswertes. Unter Umständen kann eine Kombination beider Merkmale erfolgen, wenn eine Arbeitslosigkeit von 17 Prozent und 60 landwirtschaftliche Berufszugehörige auf 100 000 DM landwirtschaftlichen Vergleichswertes nachgewiesen werden können. Als Sanierungsgebiet kann endlich nach den Richtlinien der Bundesregierung nur ein zusammenhängendes Gebiet mit mindestens 100 000 Einwohnern anerkannt werden.

Die **Landkreise der westlichen Oberpfalz** haben sich wiederholt bemüht, in das Bundessanierungsgebiet einbezogen zu werden. Diese Bemühungen sind durch die zuständigen bayerischen Staatsministerien unterstützt worden, die ihrerseits bemüht waren, der Bundesregierung darzulegen und klarzumachen, daß für einige Landkreise dieses Gebietes ein **besonderer Notstand** gegeben ist, der nicht ohne weiteres durch die festgelegten Merkmale ausgedrückt wird. Bereits im Jahre 1952 hat die Bundesregierung diese Anträge abgewiesen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß auf Bundesebene von der Voraussetzung einheitlicher Merkmale für die Anerkennung der Bundessanierungsgebiete nicht abgegangen werden könne. Im Jahre 1952 ist das Bayerische Statistische Landesamt beauftragt worden, die Unterlagen für die Vorschläge, die der Bundesregierung gemacht wurden, zusammenzustellen. Für diese Vorschläge der bayerischen Staatsregierung bestand keinerlei Ermessensspielraum. Sie mußten sich vielmehr streng an den Nachweis der durch das Bayerische Statistische Landesamt errechneten Merkmale halten. Diese Merkmale konnten für die Landkreise der westlichen Oberpfalz nicht erbracht werden.

Ich sehe deshalb zur Zeit zu meinem Bedauern keine Möglichkeit, der Bundesregierung einen neuerlichen Antrag auf Einbeziehung der Landkreise der westlichen Oberpfalz in das Sanierungsprogramm 1953 vorzulegen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Op den Orth. Ich erteile ihm das Wort.

**Op den Orth (SPD):** Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung.

Ist der bayerischen Staatsregierung bekannt, daß das Arbeitsamt in Hammelburg an Arbeitsuchende,

**(Op den Orth [SPD])**

die der Firma „Meisterwerke“ vermittelt werden sollen, **Fragebögen** ausgibt, die unter anderem folgende Fragen enthalten:

1. Gehören Sie einer Gewerkschaft an?
2. Gehören Sie einer Partei an? Wenn ja, welcher?
3. Welcher Religionsgemeinschaft gehören Sie an?

Darf ich um eine grundsätzliche Stellungnahme der Staatsregierung erstens vom Standpunkt des Arbeitsrechts und zweitens vom Standpunkt des Verfassungsrechts bitten?

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Frage wird in Vertretung des Herrn Ministerpräsidenten beantwortet durch den Stellvertreter des Herrn Ministerpräsidenten, den Herrn Staatsminister des Innern Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner,** stellvertretender Ministerpräsident: Meine Damen und Herren! Der bayerischen Staatsregierung ist die Angelegenheit erst durch die Anfrage zur Kenntnis gekommen. Auch die Erhebungsbögen und die Beweggründe, die zu den einzelnen Fragen Anlaß geben, waren ihr vorher nicht bekannt.

Nach **Artikel 107 Absatz 5** der bayerischen Verfassung ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen. Dies dürfte im vorliegenden Fall nicht zutreffen, so daß die Frage nach der Religionsgemeinschaft als unzulässig erachtet werden muß. Auch die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft erscheint im Hinblick auf Artikel 170 der bayerischen Verfassung bedenklich.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Hierzu wünscht der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge noch eine Mitteilung und Ergänzung bekannt zu geben.

**Dr. Oechsle,** Staatsminister: Hohes Haus! Nachdem der Herr Abgeordnete Op den Orth die Frage nach der **arbeitsrechtlichen Bedeutung** des Falles gestellt hat, möchte ich Ihnen mitteilen, daß das Landesarbeitsgericht Bayern mit Urteil vom 21. März 1951 erkannt hat, daß die Offenbarungspflicht eines Bewerbers oder Arbeitnehmers nicht besteht, wenn sie gegen die Würde der Einzelpersonlichkeit des Arbeitnehmers verstößt. Die Offenbarungspflicht ist nach diesem Urteil anzuerkennen, wenn sich der Arbeitgeber aus sachlichen Gründen über Umstände orientieren will, die ihm für den Abschluß des jeweiligen Arbeitsvertrags nach Anstand, Treu und Glauben und Verkehrssitte mit Recht von Bedeutung sind. Es kommt somit auf die Umstände jedes Einzelfalles an.

Nach diesen Leitsätzen erachte ich die allgemein gehaltene Frage „Gehören Sie einer Gewerkschaft an?“ nicht als im Rahmen des Fragerechts des Arbeitgebers liegend, da ihre Beantwortung keine

arbeitsvertragsrechtlichen Wirkungen auslöst. Anders könnte es aber sein, wenn unter besonderen Umständen im Einzelfall gefragt wird: „Welcher Gewerkschaft gehören Sie an?“, weil von der Gewerkschaftszugehörigkeit gewisse tarifliche Folgerungen abhängen können. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat z. B. am 22. 10. 1952 die Klage eines Arbeitnehmers auf tarifliche Entlohnung zurückgewiesen, weil er seinen Arbeitgeber, der ihn bei der Einstellung nach seiner Gewerkschaftszugehörigkeit befragt hatte, nicht von seinem nachträglichen Beitritt zur Gewerkschaft unterrichtete.

Die Frage nach der Parteizugehörigkeit halte ich in diesem speziellen Falle für absolut unzulässig, weil die Firma „Meisterwerke“ kein Tendenzbetrieb ist, bei dem es unter Umständen, wie z. B. bei der Redaktion des Organs einer politischen Partei, auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei ankommen kann.

Das gleiche trifft sinngemäß auf die im vorliegenden Fall unzulässige Frage nach der Religionsgemeinschaft zu.

Nun ist aber noch festzustellen, wie der Vorgang selbst war, und es ist weiter festzustellen, daß ja die Arbeitsämter nicht mehr in der Zuständigkeit des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge liegen, sondern der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterstehen.

Der **Vorgang** ist folgender. Der Inhaber der Nähmaschinenfabrik „Meisterwerke“ im Hammelburg hat anläßlich eines Gespräches bei Landrat Kaiser, dem der Vertreter des Nebenstellenleiters der Arbeitsamtsnebenstelle Hammelburg beiwohnte, die namentliche Zuweisung von Arbeitslosen gewünscht. Nachdem die Zuweisungskarten diesen Arbeitslosen bereits ausgehändigt waren, hat die Firma den von ihr entworfenen Fragebogen in sechs Fällen über die Arbeitsamtsnebenstelle an die betreffenden Personen aushändigen lassen. Inzwischen hat das Landesarbeitsamt Nordbayern, das von der Angelegenheit gestern erfuhr, bereits die erforderlichen Schritte unternommen und dafür Sorge getragen, daß die Fragebogen der Firma „Meisterwerke“ im Arbeitsamt nicht mehr verwendet werden dürfen. Ferner wurden sowohl Landrat Kaiser als auch der Inhaber der „Meisterwerke“ darauf hingewiesen, daß der Inhalt dieser Fragebogen gegen das **Grundgesetz** verstoße, und sie wurden gebeten, sie künftig nicht mehr zu verwenden. Der schuldige Angestellte des Arbeitsamts hat eine Rüge erhalten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als weiterer Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Frühwald.

**Frühwald (BP):** Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern:

Wegen des Erlasses der **Durchführungsverordnung** zu den **Artikeln 68 bis 71 der bayerischen Gemeindeordnung** haben bereits der Kollege Zillibiller und ich eine Anfrage gestellt. Ferner liegt



(Frühwald [BP])

ein Beschluß des Landtags auf Beilage 3857 vom 10. Februar 1953 vor, der folgendes besagt:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Durchführungsverordnung zu Art. 68 bis 71 der bayerischen Gemeindeordnung beschleunigt zu erlassen.

Rechtler, Gemeinden und Landräte warten bis heute vergeblich auf die Durchführungsverordnung. Ich möchte den Herrn Staatsminister des Innern deshalb fragen, wann endlich mit dem Erlaß zu rechnen ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Der Entwurf der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung der Nutzungsrechte wurde nach nochmaliger Erörterung mit dem zuständigen Referenten der Ministerialforstverwaltung vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ende Juni fertiggestellt und mit amtlicher Begründung zur Beratung und Verbescheidung dem Ministerrat auf dem Dienstweg vorgelegt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schedl. — Er ist nicht im Saal. Die Fragestunde ist geschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 2 a der Tagesordnung:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Amtsgerichtsrats Martin Haupt in Gerolzhofen auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 139 b StGB.**

Über die Beratung im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4249) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

**Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1953 den Antrag des Herrn Amtsgerichtsrats Martin Haupt in Gerolzhofen vom 31. Januar 1953 behandelt. Berichterstatter war ich; Mitberichterstatter war der Herr Kollege Dr. Raß.

Ich habe ungefähr folgendes ausgeführt: Der Antrag vom 31. Januar 1953 behauptet die Verfassungswidrigkeit des § 139 b des Strafgesetzbuches, der in seinem Absatz 1 besagt:

Wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, wenn der zu Beaufsichtigende eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

Die Strafbarkeit nach § 139 b Absatz 1 entfällt nicht etwa dann, wenn die Versäumung der Aufsicht nur fahrlässig geschah; sie entfällt auch nicht, wenn die zu Beaufsichtigenden nur eine Übertretung begangen haben.

Dem Antrag liegt ein Tatbestand zugrunde, wonach eine Mutter ihre beiden noch nicht 18 Jahre alten Söhne fahrlässig nicht gehörig beaufsichtigt und ihnen dadurch fahrlässig die Begehung einer Übertretung ermöglicht hat. Hätte die Mutter ihre Söhne zu der von ihnen begangenen Übertretung vorsätzlich angestiftet und dadurch zugleich vorsätzlich ihre Aufsichtspflicht verletzt, dann wäre die Mutter nicht wegen eines Vergehens nach § 139 b des Strafgesetzbuchs, sondern nur wegen einer Übertretung zu bestrafen. Die Unterscheidung zwischen Vergehen und Übertretung hat besondere Bedeutung mit Rücksicht auf die Eintragung in das Strafregister. Es ist also so: Wer fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt und dadurch fahrlässig Beihilfe zu einer Übertretung leistet, macht sich eines Vergehens nach § 139 b des Strafgesetzbuches, wer dagegen zur Übertretung vorsätzlich anstiftet und zugleich vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt, macht sich nur einer Übertretung schuldig.

Der Antragsteller ist der Meinung, daß dieser Sachverhalt gegen Artikel 3 der bayerischen Verfassung, der unter anderem auch von der Rechtsstaatlichkeit Bayerns spricht, und gegen Artikel 118 der bayerischen Verfassung, der den Gleichheitsgrundsatz aufstellt, verstoße. Das bayerische Justizministerium und der Senat sind dagegen der Ansicht, daß die beiden Rügen nicht zutreffen.

Ich habe ausgeführt, es könne nicht bestritten werden, daß das Maß des Verschuldens des Aufsichtspflichtigen im Falle der Fahrlässigkeit wesentlich geringer sei als bei vorsätzlicher Anstiftung zu einer Übertretung und daß deshalb die Bestrafung im ersteren Falle wegen Vergehens mit der Folge der Eintragung ins Strafregister gegenüber der Bestrafung wegen einer Übertretung im zweiten Falle dem Artikel 3 der bayerischen Verfassung widerspreche. Es muß aber beachtet werden, daß der im Jahre 1943 in das Strafgesetzbuch eingefügte § 139 b früher Reichsrecht war und ab 7. September 1949 Bundesrecht geworden ist.

Der Antrag vom 31. Januar 1953 hat daher nur sehr theoretische Bedeutung, da die Straftat 1952 begangen wurde. Gemäß meinem Antrag und dem Antrag des Herrn Mitberichterstatters erging dann der einstimmige Beschluß:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. — Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gemäß Beilage 4249 beitrifft, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Es ist einstimmig beschlossen wie vom Ausschuß vorgeschlagen.



(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der Frau Kreszenz Greindl in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 62 Abs. 3 der VO., die Bauordnung betreffend — Bauordnung — vom 17. 2. 1901 (GVBl. S. 87) i. d. F. d. VO. vom 3. 8. 1910 (GVBl. S. 403) und vom 10. 7. 1918 (GVBl. S. 359).**

Den Bericht über die Beratung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4250) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Frau Kreszenz Greindl in Nürnberg hat durch ihren Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Kullmann, Klage auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des § 62 Absatz 3 der Verordnung, die Bauordnung betreffend — Bauordnung — vom 17. Februar 1901 erhoben. Berichterstatter in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 18. Juni 1953 war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Raß.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß ist zu der Feststellung gekommen, daß sich der Bayerische Landtag bei Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze, an denen er nicht mitgewirkt hat, bisher nicht am Verfahren beteiligte. An der bayerischen Bauordnung hat der Bayerische Landtag nicht mitgewirkt. Demgemäß hat der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, daß sich der Landtag nicht an dem Verfahren beteiligen soll. Ich bitte Sie, auch Ihrerseits diesem Beschluß ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung ist nicht erfolgt. Wer den vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag billigt, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich rufe auf:

**Schreiben des bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Amtsgerichtsrats F. X. Gründl, Amtsgericht Bad Kissingen, auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 1 Abs. 1 und 3 der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtrates Bad Kissingen über Wohnungsaufsicht vom 25. September 1952.**

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4251) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

**Bezold (FDP), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Beschwerde richtet sich gegen eine ortspolizeiliche Vorschrift des Stadtrats Bad Kissingen. Der Landtag hat damit nichts zu tun. Aus den gleichen Gründen, die Ihnen der Herr Vorredner vorgetragen hat, schlägt Ihnen der Ausschuß daher vor, sich seinem Votum anzuschließen: Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren nicht.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer diesem Vorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Es ist beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich rufe auf:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Oberregierungsbaurats a. D. Philipp Spieß in München-Pasing auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 des bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) vom 31. 7. 1952 (GVBl. S. 235).**

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4252) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Oberregierungsbaurat a. D. Philipp Spieß in München-Pasing hat Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 des bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gestellt. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 159. Sitzung am 18. Juni d. J. mit dem Antrag befaßt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege von Prittwitz und Gaffron.

Der Berichterstatter trug den Inhalt der Verfassungsbeschwerde vor und sah ihren Kernpunkt darin, daß der 1946 von der Militärregierung aus dem Amte entfernte und später in den Ruhestand versetzte Beschwerdeführer die Versorgungsbezüge ab Ende März 1946 verlange, während sie nach dem Bundesgesetz zur Durchführung des Artikels 131 des Grundgesetzes und nach dem bayerischen Durchführungsgesetz erst ab 1. April 1951 bezahlt werden können. Das bayerische Staatsministerium der Finanzen halte an dem Standpunkt fest, daß § 77 des Bundesgesetzes keine Zahlung vor dem 1. April 1951 zulasse. Da § 19 des bayerischen Gesetzes auf diesen Paragraphen des Bundesgesetzes bezug nehme, greife der Beschwerdeführer die Verfassungsmäßigkeit des § 19 an. Das bayerische Gesetz habe keine Verbesserung gegenüber der Bundesregelung vorgenommen, sondern sich an diese gehalten. Nach allen Kommentaren werde aber anerkannt, daß § 77 des Bundesgesetzes den ordentlichen Rechtsweg nicht ausschließe. Der Ausschuß habe sich in allen bisherigen Fällen auf den Standpunkt gestellt, daß weder das Bundesgesetz zur Durchführung des Artikels 131 des Grundgesetzes noch das entsprechende bayerische Gesetz die Verfassung verletze. Der Berichterstatter schlug deshalb folgenden Beschluß vor:

I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.

II. Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Der Mitberichterstatter schloß sich diesem Antrag an.

(Dr. Zdralek [SPD])

Herr Kollege Dr. Fischer erinnerte daran, daß kürzlich bei Behandlung des gleichartigen Falles Illing gesagt worden sei, mittelbar sei der § 77 des Bundesgesetzes angegriffen, weshalb die Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht gehöre. Darüber möge der Bayerische Verfassungsgerichtshof entscheiden.

Bei 4 Stimmenthaltungen wurde der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Nachträglich wurde für den Fall, daß trotz des Verzichtes des Landtags auf eine mündliche Verhandlung eine solche dennoch stattfindet, der Abgeordnete Dr. Franz Zdralek als Vertreter vor dem Verfassungsgerichtshof bestellt.

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen. Er lautet:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet. Für den Fall einer mündlichen Verhandlung wird Abgeordneter Dr. Franz Zdralek als Vertreter des Landtags bestellt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer den vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschußvorschlag billigt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei 1 Stimmenthaltung hat das Plenum den Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Rudolf Riedel auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des III. Abschnittes §§ 13 ff. der Leichenordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 24. 9. 1951.

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4316) berichtet der Herr Abgeordnete Saukel. — Der Herr Abgeordnete fehlt. Wir stellen die Angelegenheit zurück.

Ich rufe auf:

**Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) — Anlage 443 der Senatsdrucksachen.**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4324) berichtet der Herr Abgeordnete Lanzinger; ich erteile ihm das Wort.

**Lanzinger (BP), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 209. Sitzung am 6. Juli mit den Einwendungen des Senats gegen das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungs-

schaden erlitten haben, befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Op den Orth.

Die erste Einwendung betrifft den § 1 Absatz 2. Es sollen dem Satz 2 die Worte angefügt werden: „nach Anhörung des Senats.“ Hierzu wurde im Staatshaushaltsausschuß zu bedenken gegeben, daß sich der Landtag nur eine Kontrollmaßnahme vorbehalten hat, daß es sich also um keinen Gesetzgebungsakt handelt. Wenn man den Senat auch zu Durchführungsverordnungen hören wollte, weiche man von der bisherigen Praxis ab. Der Senat sei kein politisches Organ, das wie der Landtag auf die Regierungspolitik Einfluß nehmen könne. Wenn der Senat, wie ursprünglich beabsichtigt, als echte zweite Kammer gestaltet worden wäre, könnte man gegen seine Anhörung zu einer Durchführungsverordnung nichts einwenden. Auch die Zustimmung des Landtags selbst sei eigentlich in der Verfassung nicht vorgesehen.

Auf Grund dieser Sachlage haben die beiden Berichterstatter im Staatshaushaltsausschuß die Ablehnung der Einwendung des Senats zu § 1 Abs. 2 beantragt, und der Ausschuß hat diesem Antrag einstimmig Rechnung getragen.

Der zweiten Einwendung, die lediglich einen klareren Text bringt, soll nach dem Beschluß des Staatshaushaltsausschusses, der einstimmig erfolgte, Rechnung getragen werden, ebenso der dritten Einwendung. Hier erfolgte die Beschlußfassung bei einigen Stimmenthaltungen.

Ich bitte diesen Beschlüssen des Ausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4333) berichtet an Stelle des Herrn Abgeordneten Prandl der Herr Abgeordnete Kramer; ich erteile ihm das Wort.

**Kramer (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit dem genannten Gesetz in seiner 162. Sitzung am 9. Juli befaßt. Berichterstatter war der Herr Abgeordnete Prandl, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Donsberger.

Der Berichterstatter teilte mit, daß der Staatshaushaltsausschuß der Einwendung des Senats in Ziffer 1, wonach in § 1 Absatz 2 dem Satz 2 die Worte angefügt werden sollen: „nach Anhörung des Senats“, nicht Rechnung getragen hat. Er beantragte Zustimmung zum Beschluß des Haushaltsausschusses. Auch der Mitberichterstatter vertrat die Auffassung, daß dieser Einwendung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Rechnung getragen werden könne. Es wurde dann Zustimmung zum Beschluß des Haushaltsausschusses beschlossen.

Zu den Einwendungen unter Ziffer 2 und 3 beantragte der Berichterstatter, es solle den Einwendungen Rechnung getragen werden, wie das auch der Haushaltsausschuß getan habe. Der Rechts- und Verfassungsausschuß entschloß sich ebenfalls,

(Kramer [SPD])

den Einwendungen unter Ziffer 2 und 3 Rechnung zu tragen.

Ich ersuche Sie, sich den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung zu diesem Gegenstand der Tagesordnung ist nicht erfolgt. Wir kommen zur Abstimmung.

Die beiden Ausschüsse haben beantragt, der Einwendung unter Ziffer 1, wonach an § 1 Absatz 2 Satz 2 die Worte „nach Anhörung des Senats“ angefügt werden sollen, nicht zu entsprechen. Wer im Sinne dieses Vorschlags beschließen will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Beide Ausschüsse beantragen weiter, der Einwendung unter Ziffer 2, die in § 2 Absatz 2 die Worte „auf Grund entsprechender Vorschriften Anspruch auf eine Rente erheben können oder eine solche bereits beziehen“ durch die Worte ersetzt wissen will: „eine entsprechende Rente bereits beziehen oder beziehen können“, Rechnung zu tragen. Wer in diesem Sinn zu beschließen gewillt ist, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, in diesem Punkt der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen.

Ferner soll auf Antrag der genannten beiden Ausschüsse der Einwendung unter Ziffer 3, wonach in § 3 Absatz 2 die Worte „im Lande Bayern ersetzt werden durch die Worte „im Bundesgebiet“, Rechnung getragen werden. Wer dem beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist auch bei Ziffer 3 beschlossen, der Einwendung des Senats zu entsprechen.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 4 der Tagesordnung:

**Einwendungen des Senats gegen die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Anlagen 420, 414).**

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4315) erstattet der Herr Abgeordnete Kramer; ich erteile ihm das Wort.

**Kramer (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident; Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß behandelte in seiner 160. Sitzung vom 2. Juli die Einwendungen des Senats gegen die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern auf Anlagen 420 und 414. Der Senat hat in sieben Punkten Einwendungen erhoben. Berichterstatter war Abgeordneter Kramer, Mitberichterstatter Abgeordneter Junker.

Ziffer 1 der Einwendungen lautet: In dem Gesetz soll das Wort „Bezirkstagspräsident“ jeweils durch das Wort „Bezirkstagsvorsitzender“ ersetzt werden.

Der Berichterstatter erinnerte an die ausführliche Diskussion bei der Beratung des Gesetz-

entwurfs und beantragte, die Einwendung abzulehnen. Es sei zu befürchten, daß bei ungleicher Bezeichnung der Eindruck bei der Bevölkerung erweckt werde, als ob der Regierungspräsident dem Bezirkstagsvorsitzenden übergeordnet sei. In der Diskussion wurde weiter darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des Bezirkstags noch erweitert werden sollen, somit auch die des Bezirkstagspräsidenten. Der Titel „Präsident“ sei schon in der alten Kreisordnung geführt worden. Für die Beibehaltung des Titels sprachen sich weiter die Abgeordneten Pittroff, Simmel und Dr. Lenz aus. Für die Einwendungen des Senats erklärte sich der Mitberichterstatter und meinte, es sei geradezu eine Inflation von Präsidenten. Die Abgeordneten Knott und Dr. Ankermüller sprachen sich ebenfalls für die Auffassung des Senats aus. Der Antrag des Mitberichterstatters, der Einwendung unter Ziffer 1 Rechnung zu tragen, wurde mit 13 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Ziffer 2 lautet: Nach Art. 29 soll ein Unterabschnitt „Die Bezirksversammlung“ mit folgendem neuen Artikel eingefügt werden:

„(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Landräten und Oberbürgermeistern der bezirksangehörigen Kreise.

(2) Sie ist vor den Beratungen des Bezirkstags über die in Art. 29 Nr. 2, 3, 4 und 6 und Art. 48 bezeichneten Angelegenheiten gutachtlich zu hören.

(3) In der Bezirksversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht.

(4) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirkstagsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der Regierungspräsident kann an den Sitzungen der Bezirksversammlung teilnehmen.“

Der Berichterstatter beantragte Nichtberücksichtigung dieser Einwendung. Er betrachtete einen Senat auf der Bezirksebene als Hemmschuh. Der Mitberichterstatter befürwortete die Einwendung, die die bestehende Praxis, die Dienstbesprechungen der Landräte und Oberbürgermeister, in Gesetzesform kleide. Dieses Gremium könne zum Beispiel die Vorarbeiten für die Haushaltsaufstellung leisten. Der Vertreter der Staatsregierung erinnerte an die Beratung der Landkreisordnung, bei der der Landtag die vom Senat begutachtete Bürgermeisterversammlung abgelehnt habe. Der Antrag des Mitberichterstatters, der zweiten Einwendung Rechnung zu tragen, wurde mit 14 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Ziffer 3: Der Antrag des Mitberichterstatters, in Artikel 30 Absatz 2 an die Stelle der Worte „gemäß Art. 21“ zu setzen „im Rahmen des Art. 21“ wurde mit 9 gegen 8 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. Der Antrag des Berichterstatters, dem ersten Teil der dritten Einwendung nicht Rechnung zu tragen, wurde mit 8 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen angenommen. Weiterhin beschloß der Ausschuß, dem zweiten Teil der dritten Einwendung auf Streichung des letzten Satzes des Artikels 30 Absatz 3 Rechnung zu tragen.

**(Kramer [SPD])**

Ziffer 4: Der Senat beantragt, Art. 31 soll gestrichen werden. Artikel 31 lautet:

Der Regierungspräsident wird im Benehmen mit dem Bezirkstag von der Staatsregierung ernannt.

Der Berichterstatter beantragte die Ablehnung der Einwendung und verwies auf die ausführlichen Vorberatungen zum Gesetzentwurf. Der Mitberichterstatter konnte sich der verfassungsrechtlichen Begründung des Senats nicht verschließen. Er führte aus, im Gegensatz zum Landrat sei der Regierungspräsident reiner Staatsbeamter.

Abgeordneter Dr. Fischer sah in dem Wort „Benehmen“ eine unzulässige Einengung der Personalhoheit der Staatsregierung. Abgeordneter Bezold vertrat die Ansicht, kein Minister werde so starrköpfig sein, einen Regierungspräsidenten zu wählen, der mit dem Bezirkstag nicht zusammenarbeiten könne.

Der Mitberichterstatter beantragte, der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen. Dieser Antrag des Mitberichterstatters wurde mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 5 der Einwendungen lautet: In Art. 43 Abs. 2 Satz 3 soll das Wort „geheimer“ ersetzt werden durch das Wort „nichtöffentlicher“. Der Ausschuß beschloß einstimmig, der fünften Einwendung des Senats Rechnung zu tragen.

Ziffer 6: Art. 54 Abs. 3 soll gestrichen werden. Der Vertreter der Staatsregierung bezeichnete den Artikel 54 Absatz 3 als eine Ausnahmebestimmung zu Artikel 53. Da diese Ausnahmebestimmung sowohl in der Gemeinde- wie in der Landkreisordnung vom Landtag gestrichen, die Streichung aus dem Entwurf der Bezirksordnung jedoch übersehen wurde, befürwortete der Regierungsvertreter, der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen. Es wurde dann bei einer Stimmenthaltung beschlossen, der sechsten Einwendung Rechnung zu tragen.

Ziffer 7: Art. 101 Abs. 2 soll lauten:

„(2) Bis zum Zusammentritt des Bezirkstags führen die Regierungen die Geschäfte der Bezirke in der bisherigen Weise.“

Abs. 3 soll gestrichen werden.

Der Berichterstatter beantragte unter Hinweis auf die schon sehr ausführliche Beratung dieses Gegenstandes, die Einwendung abzulehnen. Der Mitberichterstatter beantragte dagegen, ihr Rechnung zu tragen, und stellte den Eventualantrag, den Artikel 101 Absatz 2 wie folgt beginnen zu lassen: „Bis zum Zusammentritt des Bezirkstags . . .“ Nach der bisherigen Fassung entstehe zwischen der Wahl und dem Zusammentritt des Bezirkstags eine Lücke, während welcher kein Gremium vorhanden sei. Der Antrag des Mitberichterstatters, der siebten Einwendung Rechnung zu tragen, wurde mit 12 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Der Eventualantrag des Mitberichterstatters, wonach Artikel 101 Absatz 2 beginnen soll: „Bis zum Zusammentritt

des Bezirkstags führen . . .“, wurde mit 17 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich ersuche das Hohe Haus, sich diesen Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses anzuschließen; sie sind in Beilage 4315 niedergelegt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung zu diesem Gegenstand der Tagesordnung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat vorgeschlagen, der Einwendung in Ziffer 1, wonach in dem Gesetz das Wort „Bezirkstagspräsident“ durch das Wort „Bezirkstagsvorsitzender“ ersetzt werden soll, nicht zuzustimmen. Wer im Sinne des Ausschlußvorschlags beschließen will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt ferner Ablehnung der Einwendung unter Ziffer 2 vor, die lautet:

Nach Art. 29 soll ein Unterabschnitt „Die Bezirksversammlung“ mit folgendem neuen Artikel eingefügt werden:

„(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Landräten und Oberbürgermeistern der bezirksangehörigen Kreise.

(2) Sie ist vor den Beratungen des Bezirkstags über die in Art. 29 Nr. 2, 3, 4 und 6 und Art. 48 bezeichneten Angelegenheiten gutachtlich zu hören.

(3) In der Bezirksversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht.

(4) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirkstagsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der Regierungspräsident kann an den Sitzungen der Bezirksversammlung teilnehmen.

Wer in diesem Sinne beschließen will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmig ist zu Ziffer 2 im Sinne des Ausschlußvorschlags Beschluß gefaßt, die also die Senatseinwendung ablehnt.

Zur Einwendung unter Ziffer 3 beantragt der Ausschuß, dem ersten Teil, wonach in Absatz 2 des Art. 30 die Worte „gemäß Art. 21“ zu streichen sind, nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen.

Jedoch schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor, dem zweiten Teil dieser Einwendung zu entsprechen und im Absatz 3 von Artikel 30 den letzten Satz zu streichen. Wer diesem Vorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — In diesem Punkt ist im Sinne der Einwendungen des Senats Beschluß gefaßt.

Der Ausschuß schlägt weiter vor, der Einwendung in Ziffer 4, die die Streichung des Artikels 31 empfiehlt, nicht zuzustimmen. Wer so beschließen will, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Liegen nicht

(Präsident Dr. Hundhammer)

vor. Es ist einstimmig im Sinne des Ausschlußvorschlags die Einwendung des Senats abgelehnt.

Der Einwendung in Ziffer 5, wonach in Artikel 43 Absatz 2 Satz 3 das Wort „geheimer“ durch das Wort „nichtöffentlicher“ ersetzt werden soll, hat der Ausschluß zuzustimmen empfohlen. Wer so beschließen will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Erfolgen nicht. Dem Einwand des Senats ist Rechnung getragen.

Auch der Einwendung in Ziffer 6, wonach Artikel 54 Absatz 3 gestrichen werden soll, soll nach dem Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen entsprochen werden. Wer so zu beschließen gewillt ist, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Erfolgen nicht. Der Einwendung des Senats ist Rechnung getragen.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut von Ziffer 7 der Einwendungen bekannt. Sie lautet:

Absatz 2 des Artikels 101 soll lauten:

(2) Bis zum Zusammentritt des Bezirkstags führen die Regierungen die Geschäfte der Bezirke in der bisherigen Weise.

Absatz 3 soll gestrichen werden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß beantragt für Artikel 101 Absatz 2 demgegenüber folgende Fassung:

(2) Bis zum Zusammentritt des Bezirkstags führen die Regierungen die Geschäfte der Bezirke unter beratender Mitwirkung eines vorläufigen Bezirkstags.

Wer so zu beschließen gewillt ist, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist beschlossen, wie vom Ausschluß empfohlen.

Der Ausschluß empfiehlt jedoch, der Streichung des Absatzes 3 nicht zuzustimmen. Wer auch in diesem Punkt die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluß erheben will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist beschlossen, wie vom Ausschluß empfohlen.

Bevor ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, möchte ich in unseren Reihen den inzwischen wieder erschienenen Herrn Kollegen **Dr. Haas** begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Wir freuen uns, daß er nach dem sehr schweren Unfall so weit wiederhergestellt ist, daß er an den Beratungen des Landtags teilnehmen kann.

Es würde nun folgen die Ziffer 5, der Bericht zum Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Der Herr Abgeordnete Meixner ist für heute entschuldigt. Wir müssen diesen Punkt deshalb auf morgen früh zurückstellen. Er wird morgen als erster Punkt aufgerufen werden.

Ich rufe auf die Ziffer 6 der Tagesordnung, den

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates (Beilage 4308).**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4325) berichtet der Herr Abgeordnete Ortloph. Ich erteile ihm das Wort.

**Ortloph** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Der Entwurf eines Zehnten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates liegt Ihnen auf Beilage 4308 vor. Dieser Entwurf wurde in der 209. Sitzung des Staatshaushaltsausschusses eingehend behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Eckhardt.

Ich habe, um diese sehr schwierige Materie bekanntzugeben, als Berichterstatter folgende Ausführungen gemacht:

a) Die Ausgangspunkte für den Gesetzentwurf und damit auch die Begründung seiner Notwendigkeit lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Es erschien erforderlich, die Bürgschaftsmöglichkeiten aus den verschiedenen Sektoren und Programmen bisheriger Gesetze zusammenzufassen und teilweise mit einem neuen Bürgschaftsvolumen auszustatten, da die in den früheren Gesetzen ausgesprochenen Ermächtigungen teilweise bereits erschöpft sind.

2. Die Möglichkeiten, aus Bundesprogrammen Kredite mit Staatsverbürgung restlos einzusetzen, sollen auch für Bayern voll ausgenützt werden.

3. Der Konsolidierung staatsverbürgter Kredite verschiedener Art dient die Ermächtigung in Artikel 9, die eine Verlängerung der Laufzeiten ermöglicht; da die Kredite überwiegend für Investitionen verwendet werden, ist eine kurzfristige Tilgung nur schwer möglich. Allerdings muß hier die Prüfung dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Von einer pauschalen Verlängerung wurde bewußt abgesehen.

4. Im technischen Ablauf des Bürgschaftsverfahrens selbst soll eine klare Ordnung geschaffen werden mit dem Ziele einer Vereinheitlichung und damit auch einer zunehmenden Vereinfachung. Die in früheren Gesetzen bestimmten Ausschüsse werden nunmehr in einem einheitlichen Ausschuß zusammengefaßt, so daß die zeitweise zeitraubende und verzögernde Arbeit verschiedener solcher Gremien künftig entfällt. Die Zusammensetzung des einheitlichen Ausschusses regelt nun Artikel 11 des Gesetzes.

5. Die stärkere Einschaltung der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung dient ebenfalls der Vereinfachung des Verfahrens und gibt der Anstalt eine Reihe von Befugnissen, die dort leichter und schneller abgewickelt werden können. Damit soll gleichzeitig die Arbeit in den Ministerien von technischen Fragen entlastet und auf die verantwortliche Entscheidungsbefugnis beschränkt werden.

6. Die im Gesetz enthaltenen Sonderermächtigungen ergeben sich vor allem aus Notwendigkeiten, finanzielle Mittel für den Einsatz in Bayern zu binden, die aus Gebieten außerhalb Bayerns herangeführt werden können und für die bayerische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

**(Ortloph [CSU])**

b) Aufbauend auf dieses Gesetz wird sich allmählich die Möglichkeit ergeben, das weitverzweigte Bürgschaftsverfahren einheitlich durchzuführen und auch die Kontrolle über Inanspruchnahme, Abwicklung und notwendig werdende Eintritte in die Bürgschaften übersichtlicher zu gestalten.

c) Mit Rücksicht auf diese Ziele gliedert sich das Gesetz bewußt in eine Reihe von Sondertatbeständen, die durch Einschaltung einer besonderen Überschrift auch sichtbar kenntlich gemacht werden.

d) Eine weitere Ermächtigung zur Übernahme von neuen Filmbürgschaften könnte in einem besonderen zusätzlichen Artikel in das Gesetz eingefügt werden.

Der Mitberichtersteller ging dann sehr tieferschürfend auf die einzelnen Paragraphen ein.

Der Beschluß des Haushaltsausschusses liegt Ihnen auf Beilage 4325 vor. Er lautet:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß Artikel 8 Absatz 3 folgende Fassung erhält:

Übernommene Bürgschaften nach Art. 5 von mehr als 30 000 DM bis zu 50 000 DM sind dem vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen nachträglich mitzuteilen.

Ich empfehle Ihnen, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten, der lediglich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Bayernpartei gefaßt wurde. Die Mitglieder der Bayernpartei begründeten ihre Stimmenthaltung damit, daß sie die sehr komplizierte Gesetzesmaterie nicht lange genug in Händen haben konnten, um sich darüber schlüssig werden zu können.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zur Geschäftsordnung!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt erst der Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4334). Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Zdralek (SPD), Berichtersteller:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner 162. Sitzung vom 9. Juli 1953 mit dem Gesetzentwurf, über den gerade der Herr Kollege Ortloph berichtet hat, beschäftigt. Seine Aufgabe war es, den Gesetzentwurf nach der rechtlichen und verfassungsrechtlichen Seite zu prüfen.

Der Berichtersteller führte aus, ihm seien bei der Durchsicht der Gesetzesvorlage keine Bedenken gekommen, daß irgendeine Bestimmung des Gesetzes gegen die Verfassung oder andere gesetzliche Vorschriften verstoßen würde, auch die Änderung des Haushaltsausschusses bedeute nur eine nachträgliche Mitteilung an den Prüfungsausschuß für Kreditfragen, die also sozusagen in das Kontrollrecht der Volksvertretung falle. Er schlug vor, gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen Einwendungen zu erheben. Der Mitberichtersteller schloß sich diesem Antrag an.

Bei 1 Stimmenthaltung wurde dem Antrag des Berichterstatters entsprechend beschlossen.

Ich bitte, sich dieser Auffassung auch im Plenum anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es sind inzwischen zu dieser Materie zwei Meldungen zur Geschäftsordnung erfolgt. Zunächst erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Kiene.

**Kiene (SPD):** Meine Damen und Herren! Die SPD-Landtagsfraktion hat gegen den Abänderungsantrag zu Artikel 18, der Ihnen allen vorliegt, verfassungsrechtliche und andere Bedenken. Bevor der Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Filmbürgschaften zu einem Ergebnis gekommen ist, kann die Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen. Gegen die Bestimmung in Absatz 3:

Die Bürgschaftsbedingungen werden in einer Durchführungsverordnung vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags festgelegt,

haben wir verfassungsrechtliche Bedenken. Das ist eine Vermengung von Legislative und Exekutive, die zweifellos einer Prüfung durch den Rechts- und Verfassungsausschuß bedarf.

Wir beantragen daher, diesen Antrag in den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter, dieser Antrag hätte erst gestellt werden können, nachdem wir in die Debatte eingetreten wären. Sie hätten den Antrag innerhalb der Debatte stellen müssen.

Zur Geschäftsordnung hat sich weiterhin gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Baumgartner (BP):** Meine Damen und Herren! Durch diesen Abänderungsantrag zum Zehnten Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates ist eine ganz neue Situation gegeben. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, da im Entwurf des Sicherheitsgesetzes selbst von den 10 Millionen DM Filmkrediten nicht die Rede ist, die ganze Materie bis nach den Fraktionssitzungen zurückzustellen — wir haben morgen Fraktionssitzung —, dann aber die ganze Angelegenheit zu behandeln. Ich möchte nicht die Ansicht des Herrn Kollegen Kiene vertreten, sondern möchte im Namen meiner Fraktion dafür plädieren, daß wir die Angelegenheit nach den Fraktionssitzungen behandeln.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es ist nun von einer großen Fraktion der Antrag gestellt, in der weiteren Behandlung der Materie eine Unterbrechung von einem Tag eintreten zu lassen, da wir morgen nachmittag 4 Uhr — ich werde am Schluß der heutigen Sitzung noch darauf zu sprechen kommen — in unseren Beratungen fortfahren wollen. Ich schlage vor, den erbetenen Aufschub der Beraten-

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

gen zu bewilligen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Der Gegenstand wird nach Ablauf der Fraktionssitzungen weiterberaten.

Ich rufe auf die Ziffer 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung (Beilagen 3974, 4051).**

Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4258) berichtet der Herr Abgeordnete Thieme. Ich erteile ihm das Wort.

**Thieme (SPD), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Ich darf darauf hinweisen, daß der Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu Punkt 7 der Tagesordnung bereits in der 142. Vollsitzung vom 7. Mai 1953 gegeben worden ist. Ich darf nur noch anfügen, daß in dieser Vollsitzung gebeten wurde, das Gesetz in die Fraktionen zurückzugeben, um dort noch einmal beraten zu können. Dort ist der Beschluß gefaßt worden, daß sich der Haushaltsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen hat. Es liegen uns dazu die Beilagen 3974, 4051 und 4258 vor. Auf Beilage 4258 finden Sie die Beschlüsse der Ausschüsse. Ich darf für den Rechts- und Verfassungsausschuß erwähnen, daß die neuerliche Beschlußfassung keine Änderung ergeben hat.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt berichtet an Stelle des Herrn Abgeordneten Hofmann Leopold der Herr Abgeordnete Op den Orth. Ich erteile ihm das Wort.

**Op den Orth (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe soeben die Berichterstattung für den kranken Kollegen Hofmann übernommen. Ich kann mich insofern kurz fassen, als die Vorlagen des Rechts- und Verfassungsausschusses vom Haushaltsausschuß mit Mehrheit bestätigt wurden. Ich muß aber sagen, daß die Gegner des Gesetzes unter der Führung des Kollegen Gärtner schwere Bedenken geäußert haben. Die Vertreter des Finanzministeriums und der Staatsregierung machten aber geltend, daß durch die Vereinfachung der Bauverwaltung für die Zukunft größere Ersparnisse zu erwarten seien. Der Ausschuß hat dann über die einzelnen Artikel abgestimmt und sie mit Mehrheit angenommen. Das Einsetzen des Datums für das Inkrafttreten des Gesetzes hat der Ausschuß dem Hohen Hause überlassen. Ich glaube, Sie sind mit dieser kurzen Berichterstattung zufrieden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die Beratung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung zu verbinden. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die erste Lesung. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Hierbei bitte ich Sie, die Beilage 4258 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf den Artikel 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung. Die Ausschüsse schlagen gegenüber dem Regierungsentwurf eine veränderte Fassung vor. Sie würde lauten:

Die bisher den Straßen- und Flußbauämtern obliegenden Bau- und Verwaltungsaufgaben an den öffentlichen Flüssen, den Staatsprivatflüssen und den Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr werden den Wasserwirtschaftsämtern übertragen.

Wer diesem Artikel in der verlesenen Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung ist Artikel 1 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Hierbei ist gegenüber dem Regierungsentwurf keine Änderung empfohlen. Wer dem Regierungsentwurf die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Artikel 2 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3. Auch hier steht der Text des Regierungsentwurfs zur Abstimmung. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. — Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. — Artikel 3 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Hier liegen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf bei Absatz 1 vor. Es soll nach den Ausschlußbeschlüssen lauten:

**(1) Die Staatsregierung kann**

1. Bezirk, Sitz und Bezeichnung der beteiligten Ämter ändern, soweit es die Neuverteilung der Aufgaben erforderlich macht,
2. in einzelnen Amtsbezirken die Aufgaben der Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter in einem staatlichen Tiefbauamt zusammenfassen.

Wer diesem Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen ist der Ausschlußvorschlag angenommen.

Zu Absatz 2 des Artikels 4 liegen keine Änderungen vor. — Wer dem Text des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen ist die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 5. Hierzu schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Im übrigen soll Artikel 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt werden. Der Haushaltsausschuß hat seinerseits kein Datum vorgeschlagen. Wer der eben bekanntgegebenen Fassung des Artikels 5 zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen?



**(Präsident Dr. Hundhammer)**

— Bei zwei Stimmenthaltungen ist Artikel 5 angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Ich schlage vor, die zweite Lesung sofort folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache. Zur Aussprache meldet sich der Herr Abgeordnete Gärtner. Ich erteile ihm das Wort.

**Gärtner (BP):** Meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Ich habe im Haushaltsausschuß schon gegen diesen Gesetzentwurf gesprochen. Es heißt hier: **Staatsvereinfachung**. Staatsvereinfachung soll nun hier zum ersten Male betrieben werden. Wir haben in diesem Gesetz den Vorschlag enthalten, daß die Aufgaben des Landesamtes für Wasserversorgung auf die Wasserwirtschaftsämter als ausführende Behörde übertragen werden sollen. Nun ist in dem Falle die Sache doch etwas anders. Das Landesamt für Wasserversorgung mit 32 Beamten und 107 Angestellten bleibt ja auch weiterhin die beratende Behörde für den Zweck der Wasserversorgung usw. Sie sollen ja auch beratend teilnehmen an späteren Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter.

Meine Damen und Herren! Wenn wir nun die Wasserwirtschaftsämter mit diesen Aufgaben betrauen, ist das nicht mehr Staatsvereinfachung. Man spricht von Dezentralisierung usw. Aber hier wird dann **zentralisiert**. Es ist uns im Ausschuß für den Staatshaushalt ausdrücklich gesagt worden, daß die Reisekosten des Landesamts für Wasserversorgung etwas teurer kämen, nämlich für einen Beamten oder Angestellten des Landesamts für Wasserversorgung auf zirka 941 DM; die Reisekosten für die Beamten der Wasserwirtschaftsämter kämen auf 530 oder 540 DM. Da hat man nun eine Rechnung aufgemacht: Wenn wir 100 Beamte beschäftigen und sie um je 400 DM billiger sind als die Beamten des Landesamts für Wasserversorgung, so macht das rund 40 000 DM aus. Man übersieht bei der Angelegenheit, daß wir nicht weniger Beamte brauchen, sondern daß wir in Wirklichkeit um **104 Beamte mehr** brauchen; denn wir haben 27 Wasserwirtschaftsämter und wir brauchen, um die Aufgaben des Landesamts für Wasserversorgung auf der Ebene der Wasserwirtschaftsämter erfüllen zu können, mindestens pro Amt 4 neue Angestellte mehr. Das bedeutet einen Zuschlag von ungefähr 700 000 DM, wenn wir mit rund 100 neuen Beamten rechnen und einen Beamten mit 7000 DM ansetzen. Das ist eine eigenartige Staatsvereinfachung.

Meine Damen und Herren! Ich habe im Haushaltsausschuß auch schon darauf hingewiesen. Der Vertreter der Regierung hat nicht und vor allem nicht überzeugend dagegen sprechen können. Die verschiedenen Gemeinden draußen, die nun ihre Wasseranlagen bauen, sagen alle: Wir haben ungefähr 1 Prozent an das Landesamt für Wasserversorgung zu bezahlen gehabt als **Verwaltungsspesen**. Wir haben zwar einen Tag auf den Beamten des Landesamts für Wasserversorgung warten müssen,

wenn wir zum Beispiel Wasserversorgungsanlagen bauten. Es ist aber auch nachgewiesen — verschiedene Gemeinden haben mir das gesagt —, daß nicht bloß 1 Prozent Verwaltungsspesen diesen Gemeinden berechnet werden, sondern daß die Wasserwirtschaftsämter manchmal ungefähr 4 Prozent berechnen. Von einer Staatsvereinfachung kann man bei 3 bis 4 Prozent nicht sprechen. Das haben mir die Bürgermeister draußen gesagt. Ich selbst habe noch keine Wasserleitung gebaut. Die Bürgermeister jedenfalls sagen, daß es eine Verteuerung darstellt. Von einer Staatsvereinfachung steht nichts drin.

Darum möchte ich Sie bitten, dieses Gesetz abzulehnen, wie ich schon im Haushaltsausschuß vorgeschlagen habe.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Zdralek.

**Dr. Zdralek (SPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte dem Hohen Haus zu Artikel 5 nur vorschlagen, das Gesetz nicht mit dem 1. Juli, sondern mit dem 1. August 1953 in Kraft treten zu lassen. Der Herr stellvertretende Ministerpräsident wäre mit dieser Änderung einverstanden. Ich mache den Vorschlag um dessentwillen, weil der Verfassungsgerichtshof es sehr ungern sieht, wenn Gesetze mit rückwirkender Kraft in Geltung treten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort hierzu erteile ich dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich bemerken, es kann keine Rede davon sein, daß das Personal vermehrt werden muß und eine Mehrausgabe von 700 000 DM entsteht. Die Staatsregierung vertritt den Standpunkt, daß es **billiger** kommt, die **Ortsdienststellen** mit Personal **zu verstärken** als die Zentraldienststellen, weil die Beamten und Angestellten der Ortsdienststellen einen höheren Wirkungsgrad haben als die der Zentralstelle. Es ist falsch, wenn von München aus in allen Landesteilen Quellenmessungen gemacht werden, anstatt von der nahegelegenen Ortsdienststelle aus. Wichtig ist lediglich, daß das **Landesamt für Wasserversorgung** als **zentrale Prüf- und Überwachungsstelle** eingeschaltet bleibt, damit die Entwicklung auf diesem Abschnitt der Wasserwirtschaft nicht ins Stocken gerät. Wenn beispielsweise zur Durchführung eines Fünf-Jahresplans auf dem Gebiet der Wasserversorgung dem Landesamt für Wasserversorgung 20 Beamte und Angestellte zugewiesen würden, so würde das dem Steuerzahler 60 000 DM mehr Reisekosten verursachen als bei Zuweisung an die Ortsdienststellen. Dazu kommt ein Verlust an tatsächlicher Arbeitszeit durch diese Reisezeit in der Größenordnung von 10 bis 20 Arbeitstagen je Person, so daß 200 bis 400 Arbeitstage durch Reisen verlorengehen. Das bedingt einen weiteren Verlust von etwa 12 000 DM, insgesamt also mindestens 22 000 bis 28 000 DM im Jahr. Dazu kommt, daß für die Bevölkerung, die ja bekanntlich das Bedürfnis hat, ihre Bauwünsche nicht immer auf schriftlichem Weg an die Behörde zu bringen, in gleicher Weise an Reisekosten und Ar-

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

beit gespart wird. Sie braucht dann eben nicht nach München zu fahren.

Gegen die Einschaltung der Wasserwirtschaftsämter wurde allgemein die Befürchtung ausgesprochen, daß **Eigenbetriebsarbeiten** wieder allzu stark aufleben könnten. Dazu ist zu bemerken: Die schnelle Beseitigung der Notstände auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Kanalisation hat unter anderem die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen organisatorischen Verwaltungsmaßnahmen zur Voraussetzung. Die erheblichen staatlichen Subventionen für diese Zweige der Wasserwirtschaft, auf die in den kommenden Jahren nicht verzichtet werden kann, bedingen die **Einschaltung staatlicher Baudienststellen**, für die die Wasserwirtschaftsämter auf Grund ihrer sonstigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben in Betracht kommen. Mit dieser Einschaltung ist weder eine Verdrängung der Zivilingenieure bei der Entwurfsbearbeitung noch ein Zurückdrängen der Bauwirtschaft in der Baudurchführung verbunden oder zu befürchten. Im Gegenteil! Vor allem auf dem Gebiet der Kanalisation ist ein **verstärkter Einsatz der Zivilingenieure** bereits zu verzeichnen, der sich noch weiter entwickeln wird. Hinsichtlich der Baudurchführung ist festzustellen, daß in jeder Bewilligungsentscheidung für Staatszuschüsse und Staatszuschußdarlehen dem Unternehmensträger die Auflage der Verdingung nach der Verdingungsordnung gemacht wird. Diese Auflage ist völlig unabhängig von der Organisation der Staatsbauverwaltung.

Soweit die Bauwirtschaft gegen die Organisation Stellung nehmen zu müssen glaubt, ist zu sagen, daß der vorgesehene Einsatz der Wasserwirtschaftsämter auf eine **Beschleunigung der Baudurchführung** abzielt und daß daraus auch eine **stärkere Ausnutzung der Finanzierungsmöglichkeiten**, nämlich der Kreditaktionen des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesarbeitsverwaltung, der Bankinstitute und der Versicherungsanstalten und anderer, ermöglicht wird, wodurch die Bauwirtschaft auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft eine weitere Belebung erfahren wird.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort meldet sich noch der Herr Abgeordnete Knott. Ich erteile ihm das Wort.

**Knott (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stelle den Antrag, den **Artikel 2** der Gesetzesvorlage zu streichen:

Die Aufgaben der Wildbachverbauung werden unter Auflösung der Wasserwirtschaftsämter II in Rosenheim und Kempten den Wasserwirtschaftsämtern übertragen.

Ich habe die Frage seinerzeit bereits in einem Antrag zur Diskussion gestellt; ich bin damit allerdings durchgefallen. Ich möchte meinen Antrag aber doch ganz kurz begründen; denn er entspricht dem Willen der Bevölkerungskreise in den Gegenden, in denen die Wildbäche bisher von den Wildbachver-

bauungssektionen betreut worden sind. Die **Wildbachverbauungssektionen**, also die Wasserwirtschaftsämter II, wie sie bisher geheißen haben, sind reine Spezialämter und -einrichtungen gewesen. Sie haben sich bestens bewährt, und zwar so sehr, daß sie als Vorbild für ausländische Einrichtungen genommen wurden. Eine japanische Studienkommission und, soweit ich unterrichtet bin, auch Studienkommissionen anderer europäischer Länder waren eigens nach Bayern gekommen, um die Arbeitsweise der Wasserwirtschaftsämter II zu studieren und die eigenen Wildbachverbauungsämter genau nach diesem bayerischen Muster zu errichten. Es besteht die große Besorgnis, daß durch die Vermischung der Wasserwirtschaftsämter I und II — und diese findet ja statt — die Schlagkraft und vor allen Dingen auch die ausgezeichneten **Spezialkenntnisse für Wildbachverbauung** bei den neuen Ämtern leiden werden. Die Bevölkerung, die die Arbeitsweise und auch die Erfolge der Wasserwirtschaftsämter II, der ehemaligen Wildbachverbauungssektionen, kennt und Vertrauen zu ihnen hat, versteht es nicht, daß man deren Arbeit nunmehr den Wasserwirtschaftsämtern I übertragen will. Ich glaube, wir wären gut beraten, wenn wir dem Antrag stattgeben und den Artikel 2 auf jeden Fall ablehnen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Hiezu erteile ich im Rahmen der Aussprache das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Einige Worte zu dem Einwand des Herrn Vorredners: Durch die vorgesehene Vereinfachung wird der **Wildbachverbauung** weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht irgendein Nachteil zugefügt. Der Vorstand des Wasserwirtschaftsamts II in Rosenheim zum Beispiel soll Vorstand des Wasserwirtschaftsamts I in Traunstein werden. Das Personal, das jetzt mit diesem Aufgabengebiet vertraut ist, wird auch nachher dasselbe Aufgabengebiet haben. Im übrigen sind im Staatshaushalt die Mittel für die Wildbachverbauung gesondert ausgebracht, so daß die Befürchtung, es könnten Mittel von der Wildbachverbauung zugunsten anderer Maßnahmen abgezogen werden, nicht begründet ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Gärtner.

**Gärtner (BP):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatsministers Dr. Hoegner konnten mich absolut nicht überzeugen. Er hat nicht nachweisen können, daß eine Verbilligung des Apparats eintritt. Wir wissen nun allmählich alle zusammen, wie sich die Ämter aufzublähen bemühen, wenn sie irgendwelche Mehraufgaben übertragen bekommen. Es ist ja doch nicht so, daß nun vom Landesamt für Wasserversorgung vielleicht Beamte abgezogen würden. Diese Beamten bleiben ja als beratendes Organ im Landesamt für Wasserversorgung. Es werden nur **neue Techniker** bei den Wasserwirtschaftsämtern angefordert, und wenn jedes der 27 Wasserwirtschafts-

(Gärtner [BP])

ämter nur zwei Techniker nimmt. Wir haben es ja damals erlebt bei der Zusammenlegung, als die Wildbachverbauungssektionen von Rosenheim und Kempten zu den Wasserwirtschaftsämtern genommen wurden. Damals hat man auch nicht abgebaut, obwohl man ursprünglich gesagt hat: Wir können den Apparat vereinfachen. Man wird nur einen einzigen Vorstand einsparen; das ist alles. Aber der Gartenzaun, der früher zwischen den Wasserwirtschaftsämtern II und dem Landesamt für Wasserversorgung oder dem Kulturbauamt und dem Straßen- und Flußbauamt errichtet wurde, wird nicht niedergerissen, sondern dieses Amt wird nur erweitert und vergrößert:

(Zuruf des Abgeordneten Eberhard)

— Herr Kollege Eberhard, ich habe meine **Erfahrungen in Rosenheim**. Wir haben uns schon einmal den Hals trocken gesprochen über **Meliorationen**, und der Herr Staatsminister Dr. Hoegner ist derjenige gewesen, der ganz besonders darauf hinwies, daß die Trockenlegung der Wasserreservoirs, die wir in der ursprünglichen Form in den Mooren usw. haben, gefährlich ist. Herr Staatsminister Dr. Hoegner war auf diesem Platz gestanden und hat darauf hingewiesen. Und was macht das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim? Wir haben eine Straße von Aibling nach Beyharting gebaut. Dort ist von vornherein jeder Graben um einen Meter tiefer gelegt worden, ob er hätte tiefer gelegt werden sollen oder nicht. In Zukunft werden Rosenheim und Aibling, wenn eine große Trockenheit kommt, zu leiden haben. Es wird das Gegenteil von dem getan, was man erreichen möchte. Genau so ist es bei der Wasserversorgung.

Die **kleinen Wasserversorgungsanlagen** bei den Gemeinden hat ja bisher auch das **Wasserwirtschaftsamt** überwacht und durchgeführt. Das soll es auch in Zukunft tragen. Zwei Drittel der gesamten Aufträge, nicht dem Kostenaufwand, sondern nur der Zahl nach, sind vom Landesamt für Wasserversorgung in der besten Weise durchgeführt worden. Nur ein Drittel, und zwar die kleineren Aufträge, haben die Wasserwirtschaftsämter durchgeführt. Man hat getan, als ob der Unterschied nicht sehr groß wäre — zwei Drittel zu einem Drittel. Wenn wir aber die Zahlen ansehen, steht das Verhältnis 100:10. Wenn das Landesamt für Wasserversorgung 100 DM ausgibt, so geben die Wasserwirtschaftsämter höchstens bis zu 10 DM aus. Man kann also nicht sagen, daß das **Aufgabengebiet des Landesamts für Wasserversorgung** eigentlich überholt ist. Es besteht auch keine Klage darüber, daß die Beamten des Landesamts für Wasserversorgung zu spät hinausgekommen wären, wenn irgendeine Stockung aufgetreten ist.

Ich habe schon gesagt, jedes Amt versucht sich aufzublähen. Wir können die Ämter nicht davon abhalten; sie werden mehr Beamte einstellen und wir werden mehr Beamte bekommen. Der Unterschied in den vorgelegten Zahlen — diese Zahlen sind uns gegeben worden — von 40 000 DM zu der Neueinstellung von 400 000, 500 000 oder 600 000 DM ist so groß, daß man nicht sagen könnte, hier ist eine Staatsvereinfachung vorgenommen worden. Es

ist hier eine **Ausweitung des Betriebs** vorgenommen worden und es werden nun mehr Techniker angestellt. Wenn es heute noch nicht so weit ist, in ein oder zwei Jahren sind wir so weit. Ich bin der Meinung, Sie müßten sich davon überzeugen lassen, daß die absolute Notwendigkeit besteht, dieses hier vorliegende Gesetz abzulehnen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Jüngling.

**Dr. Jüngling (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wer die Praxis kennt, der muß zweifellos zugeben, daß das vorliegende Gesetz geeignet ist, die praktische Arbeit und die Beschleunigung der Arbeit draußen — vor allem in der Provinz — zu verbessern.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Das Landesamt für Wasserversorgung ist in seinem derzeitigen Aufgabenbereich weitgehend überlastet und der praktische Vollzug der Arbeiten leidet darunter. Das ist kein unsachlicher Vorwurf gegen die Beamten des Landesamtes. Wenn aber der praktische Erfolg erreicht werden soll, dann muß selbstverständlich das Personal der bisherigen Wasserwirtschaftsämter entsprechend verstärkt werden. Das kann sehr wohl in der Praxis eine Einsparung bedeuten und muß keineswegs, wie von den Herren Vorrednern schon ausgeführt worden ist, eine Mehrbelastung des staatlichen Haushalts bedeuten.

Ich möchte noch eine Bitte an die Staatsregierung richten, die den praktischen Vollzug selbst betrifft. Aus der Erfahrung der letzten Jahre muß festgestellt werden, daß die **Zusammenarbeit zwischen den Fachbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Gemeinden** nicht immer so eingespielt ist, wie es im Interesse eines raschen praktischen Vollzugs notwendig wäre. Es ist vielfach beobachtet worden, daß die Gemeinden unmittelbar mit den Fachbehörden verkehren, daß auch die Fachbehörden umgekehrt wieder unmittelbar mit den Gemeinden als den Trägern dieser Wasserversorgungsunternehmungen oder der Entwässerungsanlagen den dienstlichen Verkehr aufnehmen. Da andererseits aber die Gemeinden, wenn es ihnen zu lange dauert, sich wieder an die unteren Verwaltungsbehörden wenden, werden die unteren Verwaltungsbehörden bei den Fachbehörden oder beim Landesamt vorstellig, es gibt Mißverständnisse und Verstimmungen und vor allem eine **Mehrgleisigkeit der Arbeit**, die im Interesse eines raschen Vollzugs nicht dienlich ist. Nachdem die unteren Verwaltungsbehörden ja sowohl bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben als auch bei der wasser- und baurechtlichen Behandlung dieser Vorhaben eingeschaltet sind, wäre es dringend erforderlich, daß entsprechend der Übung, wie sie früher bestanden hat, der **dienstliche Verkehr** der unteren Fachbehörden — ich spreche hier vor allem von den Wasserwirtschaftsämtern — **über die unteren Verwaltungsbehörden** geleitet wird, so daß diese Behörden ständig über den jeweiligen Stand der praktischen Arbeiten, vor allem der technischen Arbeiten, im Bilde sind. Dadurch würde viel Zeit erspart, eine raschere Arbeit gewährleistet und es würde vor allem vermieden werden, daß bei den

(Dr. Jüngling [CSU])

unteren Dienststellen irgendwelche Mißverständnisse und Verstimmungen auftreten.

Ich bitte die Staatsregierung, bei der Ausarbeitung der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz, das ich im übrigen begrüße, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung.

Artikel 2. Wer dafür ist, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 13 Stimmen aus der Fraktion der Bayernpartei ist Artikel 2 angenommen. Stimmenthaltungen liegen nicht vor.

Ich rufe auf Artikel 3 — ohne Erinnerung.

Artikel 4 — ohne Erinnerung.

Artikel 5 — ohne Erinnerung.

Es ist noch offen die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes. In der ersten Lesung wurde der 1. Juli 1953 beschlossen. Jetzt wurde der 1. August vorgeschlagen. Ich möchte meinerseits empfehlen, den Termin noch weiter hinauszuschieben, weil wir eventuelle Einwendungen des Senats erst in der nächsten Sitzungsfolge des Plenums, also in der ersten Augustwoche, behandeln können. Daher ist es vielleicht empfehlenswert, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Oktober, den Beginn des nächsten Vierteljahres, frühestens aber auf den 1. September festzusetzen. Es kann aber, wenn wir uns für den 1. September als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheiden, sein, daß wir bis dorthin mit der Beratung und Verkündung des Gesetzes noch nicht fertig sind. Ich würde vorschlagen, den 1. Oktober zu nehmen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 lautet somit:

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes beendet. Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zur Schlußabstimmung!)

— Zur Schlußabstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

**Dr. Baumgartner (BP):** Ich zweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses an.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich bitte die Schriftführer, die Beschlußfähigkeit zu überprüfen. — Das Haus ist nicht beschlußfähig; zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wird die Sitzung unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 16 Uhr 45 Minuten bis 16 Uhr 47 Minuten unterbrochen.)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Beratungen sind wieder aufgenommen. Der Herr Abgeordnete Piechl

beantragt namentliche Abstimmung. Eine Unterstützung dieses Antrags ist nicht notwendig; eine Schlußabstimmung muß namentlich erfolgen, wenn ein Abgeordneter sie verlangt. Es erfolgt namentliche Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt, nimmt die blaue Karte, wer ihn ablehnt, die rote Karte, und wer sich der Stimme enthalten will, die weiße Karte.

Der Namensaufruf beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen.

(Die Sitzung wird von 17 Uhr 1 Minute bis 17 Uhr 5 Minuten unterbrochen.)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

An der Abstimmung haben sich beteiligt 171 Abgeordnete. Es wurden abgegeben 118 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten Albert, Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Bauer Georg, Bauer Hamsheinz, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bezold, Bitom, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Demeter, Demmelmeier, Dietl, Donsberger, Dotzauer, Drechsel, Drexler, Eberhard, Dr. Eckhardt, Eichelbröner, Elzer, Euerl, Falb, von Feury, Dr. Fischer, Förster, Frenzel, Gabert, Gaßner Wilhelm, Geiger, Gräßler, Greib, Günzl, Dr. Guthsmuths, Dr. Haas, Haas, Hadasch, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauße, Heigl, Helmerich, Högn, Dr. Hoegner, Hofmann, Engelbert, Dr. Huber, Dr. Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Kaifer, Karl, Dr. Keller, Kiene, Klammt, von Knoeringen, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kramer, Kraus, Krehle, Krüger, Kunath, Kurz, Laumer, Lindig, Dr. Lippert, Loos, Luft, Lutz, Maag, Mack, Michel, Mittich, Müller, Nagengast, Narr, Dr. Oberländer, Op den Orth, Ortloph, Ospald, Pfeffer, Piechl, Piehler, Piper, Pittroff, Priller, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Puls, Riediger, Scherber, Dr. Schier, Schmid, Schreiner, Dr. Schubert, Schuster, Dr. Seidel, Seifert, Dr. Seitz, Simmel, Stain, Sterzer, Stock, Stöhr, Strobl, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Dr. Weigel, Weinkamm, Wolf Franz, Wolf Hans, Dr. Wüllner, Dr. Zdralek, Zehner, Zietsch.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten Dr. Anker-müller, Bantele, Dr. Baumgartner, Bielmeier, Eisenmann, Engel, Ernst, Dr. Fischbacher, Frank, Frühwald, Gärtner, Gaßner Alfons, Gegenwarth, Dr. Geislhöringer, Höllerer, Kerber, Klotz, Knott, Kotschenreuther, Dr. Lacherbauer, Lang, Lechner Hans, Dr. Lenz, Nerlinger, Ostermeier, Reichl, Saukel, Dr. Schweiger, Sebald, Seibert, Dr. Soenning, Strohmayr, Dr. Sturm, Thanbichler, Volkholz, Weggartner, Weinhuber, Weishäupl, Wölfel.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten Elsen, Freundl, Huber, Lanzinger, Mergler, Pösl, Rabenstein, Dr. Raß, Roßmann, Dr. Schedl, Schmidramsl, Dr. Schönecker, Stegerer, Dr. Weiß.

Das Gesetz ist somit angenommen.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Das Gesetz hat den Titel:

Erstes Gesetz zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Die Beratung dieses Gegenstandes der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Inzwischen ist der Berichterstatter zu Ziffer 2 e der Tagesordnung erschienen.

Ich rufe auf:

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Rudolf Riedel, Bevollmächtigter Rechtsanwalt Krahl-Urban in München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des III. Abschnittes §§ 13 ff. der Leichenordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 24. September 1951.**

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4316) berichtet der Herr Abgeordnete Saukel; ich erteile ihm das Wort.

Saukel (BP), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 160. Sitzung am 2. Juli 1953 mit dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Rudolf Riedel, Bevollmächtigter Rechtsanwalt Krahl-Urban in München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des III. Abschnittes §§ 13 ff. der Leichenordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 24. September 1951 befaßt. Berichterstatter war der Abgeordnete Saukel, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Simmel.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß es sich weder um eine Bestimmung handle, die vom Landtag erlassen wurde, noch auch um gesetzgeberische Prinzipien, und stellte daher den Antrag:

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte um Zustimmung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4316) zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle fest, daß einstimmig im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen worden ist.

Ich rufe auf die Ziffer 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Beilage 4219).**

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4314) berichtet der Herr Abgeordnete Thieme; ich erteile ihm das Wort.

**Thieme (SPD), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 160. Sitzung mit dem Ent-

wurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern. Sie finden den Entwurf der Regierung auf Beilage 4219 abgedruckt. Die Mitberichterstattung war dem Herrn Abgeordneten Dr. Lenz übertragen, der zeitweise vom Herrn Abgeordneten, Zillibiller vertreten wurde. Die Berichterstattung hatte ich inne.

Ich kann mich bei meinem Bericht sehr kurz fassen. Es handelt sich bei dem Entwurf nicht etwa um ein Berufsgesetz. Das Gesetz regelt nicht, wer Dolmetscher und Übersetzer sein kann, sondern nur die mit der öffentlichen Bestellung zusammenhängenden Fragen. Das Gesetz wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Nur in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b wurde eine Änderung beschlossen, die Sie auf Beilage 4314 finden. Darnach soll b) lauten:

b) das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Im Entwurf war das 25. Lebensjahr vorgesehen. Diese Änderung wurde bei 1 Stimmenthaltung beschlossen.

Mit dieser Änderung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Wir treten in die erste Lesung ein. — Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Beilage 4219 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf:

Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Beilagen 4314, 4219).

Artikel 1 — in der Fassung der Regierungsvorlage; auch die folgenden Artikel sind, soweit ich nicht etwas Besonderes bemerke, in der Fassung der Regierungsvorlage zur Abstimmung gestellt. Wer dem Artikel 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen und Gegenstimmen liegen nicht vor. Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3. Hier hat der Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen, in Absatz 1 Buchstabe b an die Stelle des 25. das 21. Lebensjahr als Mindestalter zu setzen. Im übrigen ist der Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert. Wer ihm mit der Änderung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Artikel 3 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 4 in der Fassung der Regierungsvorlage —, Artikel 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —,

(Präsident Dr. Hundhammer)

10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 —, 17 —. Artikel 18. Hier haben wir die Formulierung: „Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“ Wir haben bisher immer ein Datum als Tag des Inkrafttretens eingesetzt. Wenn ich mich recht erinnere, hat es deswegen einmal eine Beanstandung formeller Art gegeben.

(Sehr richtig!)

Ich schlage vor, auch hier in Artikel 18 den Text in folgende neue Fassung zu ändern:

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Damit sind sämtliche Artikel des Gesetzes in der ersten Lesung angenommen.

Wir kommen zur zweiten Lesung. Ich schlage vor, sie unmittelbar folgen zu lassen. — Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben. Ich eröffne die Aussprache in der zweiten Lesung. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Hierbei werden die Artikel in der Fassung der Beschlüsse in der ersten Lesung zugrunde gelegt.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 —, 17 —, 18. — Ich stelle fest, daß die Artikel auch in der zweiten Lesung die einstimmige Zustimmung des Hohen Hauses gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie diesmal in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetz in der Fassung der zweiten Lesung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz einstimmig angenommen worden ist. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern.

— Auch die Überschrift des Gesetzes ist vom Hohen Hause gebilligt.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 9 der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Meixner, Dr. Jüngling und Dr. Schubert betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse am Wallfahrtsort Vierzehnheiligen (Beilage 3821).**

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4115) berichtet der Herr Abgeordnete Albert; ich erteile ihm das Wort.

**Albert (SPD), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner 91. Sitzung mit dem Antrag der Abgeordneten Meixner, Dr. Jüngling und Dr. Schubert betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse am Wallfahrtsort Vierzehnheiligen (Beilage 3821) beschäftigt. Es handelt sich darum,

einen ausreichenden Etatzuschuß für folgende Maßnahmen zu erzielen: Verbesserung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung, Verbesserung der sanitären Anlagen und der Abwasserbeseitigung, Errichtung eines Parkplatzes mit sanitären Anlagen und Anlegung eines Pilgerweges.

Ein Teil unserer Kollegen des Wirtschaftsausschusses hat sich mit den örtlichen Behörden und den Regierungsvertretern an Ort und Stelle über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen unterrichtet. Der Ausschuß hat mit sämtlichen Stimmen bei einer Stimmenthaltung empfohlen, diesem Antrag beizutreten. Ich empfehle ebenfalls, den Antrag in dieser Form anzunehmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4234) berichtet der Herr Abgeordnete Kurz; ich erteile ihm das Wort.

**Kurz (CSU), Berichterstatter:** Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 202. Sitzung vom 10. Juni mit dem Antrag der Abgeordneten Meixner, Dr. Jüngling und Dr. Schubert betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse am Wallfahrtsort Vierzehnheiligen (Beilagen 3821, 4115, 4234) in eineinhalbstündigen Beratungen eingehend befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Riediger.

Der Berichterstatter teilte mit, der Antrag sei am 5. März 1953 im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr behandelt worden, wobei zunächst eine Ortsbesichtigung beschlossen wurde. Bei dieser Besichtigung am 21. März seien die beteiligten Abgeordneten zu der Überzeugung gekommen, daß die im Antrag verlangten Maßnahmen vordringlich seien. Der Mitberichterstatter kennt Vierzehnheiligen aus eigener Anschauung. Vierzehnheiligen, sagte er, sei der größte Wallfahrtsort in Franken und habe auch als Fremdenverkehrsort für Bayern allergrößte Bedeutung. Da der Staat Eigentümer sei, obliege ihm schon eine gewisse Verpflichtung, für Abhilfe der Mißstände zu sorgen. Der Antragsteller, Abgeordneter Dr. Jüngling, betonte, bei der Besichtigung hätten die Abgeordneten aller Fraktionen größtes Verständnis und den guten Willen, zu helfen, gezeigt. Der Abgeordnete Haas war der Ansicht, daß der Antrag den Ausschuß in eine gewisse unangenehme Situation bringe, denn es sei bisher nicht üblich gewesen, daß der Ausschuß in einzelnen Fällen eine Entscheidung getroffen habe. Dr. Lacherbauer hielt den Antrag in der vorliegenden Form im Haushaltsausschuß für nicht diskutabel. Ministerialrat Dr. Barbarino wiederholte, es handle sich nur um die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Haushaltsansätze und es bestünden hier seitens des Finanzministeriums keine Bedenken. Dr. Lacherbauer erinnerte daran, daß sich der Haushaltsausschuß bisher nicht in die Angelegenheiten der Exekutive gemischt habe. Auch dieser Antrag habe daher im Haushaltsausschuß nichts zu suchen. Der Vorsitzende stellte fest, die Auffassung des Abgeordneten Dr. Lacherbauer, die Angelegenheit sei durch die Beschlußfassung des Wirtschaftsausschusses



(Kurz [CSU])

plenumsreif, stehe im Widerspruch zu seiner früher geäußerten Auffassung. Vielleicht sei es aber möglich, dem Antrag in folgender Fassung die Zustimmung zu geben:

Die Staatsregierung wird ersucht, die im Bereich der Wallfahrtsstätte Vierzehnheiligen notwendigen Maßnahmen, nämlich

1. die Verbesserung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung,
2. die Verbesserung der sanitären Anlagen und der Abwasserbeseitigung,
3. die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mit Vorzug zu ermöglichen.

Der Antragsteller Dr. Jüngling war mit dieser Fassung einverstanden.

Ministerialrat Dr. Barbarino nahm nochmals das Wort. Er sah auch in diesem Antrag nichts weiter als eine dringende Empfehlung an die Staatsregierung, im Rahmen der verschiedenen, für solche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel zu helfen und die Angelegenheit, weil sie sehr dringlich ist, mit Vorzug zu behandeln.

Der Mitberichtersteller stellte zu der vom Vorsitzenden wiederholten Formulierung fest, man sei allgemein bemüht gewesen, den Antrag marschierfähig zu machen. Um den Bedenken zu begegnen, die Durchführung der geplanten Maßnahmen könnte auf Kosten anderer Bauvorhaben erfolgen, schlug er vor, die Worte „mit Vorzug“ wegzulassen. Ob es möglich sein werde, im Rahmen der Haushaltsmittel alle drei Vorhaben noch in diesem Jahr durchzuführen, habe die Exekutive zu entscheiden.

Der Antrag des Mitberichterstatters, die Worte „mit Vorzug“ in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fassung zu streichen, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Sodann wurde der Antrag in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fassung mit 8 gegen 4 Stimmen bei einer großen Zahl von Stimmenthaltungen angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

(Abg. Stock: 8 bei 28!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haas. Ich erteile ihm das Wort.

**Haas (SPD):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe bereits im Haushaltsausschuß festgestellt, daß wir durch diesen Antrag in eine sehr unangenehme Situation gebracht werden. Ich glaube, daß es auch dem Hohen Hause nicht leicht fallen wird, ohne weiteres eine Entscheidung zu treffen. Wir weichen damit von der üblichen Form, wie sonst Zuschüsse an die Gemeinden gegeben werden, das erstmalig ab; denn bisher haben die Gemeinden ihre Zuwendungen ausschließlich von der Obersten Baubehörde unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten erhalten. Bei diesem Antrag handelt es sich um die Berücksichtigung einer rein

**gemeindlichen Angelegenheit.** Das möchte ich ausdrücklich feststellen.

(Abg. Bantele: Nein!)

Die Verantwortung für die Aufgaben, die dort erfüllt werden sollen, hat die Gemeinde Grundfeld, zu der Vierzehnheiligen gehört.

Eine gewisse Unklarheit ist noch dadurch eingetreten, daß in dem einen Ausschuß gesagt wurde, der Staat habe dort die **Baupflicht** für die Basilika und für die Gebäude dort, während im Haushaltsausschuß eindeutig festgestellt wurde, daß es sich nicht um Staatseigentum handelt und der Staat auch nicht die Baupflicht hat. Eben hat der Herr Berichterstatter wieder mitgeteilt, daß sich Vierzehnheiligen im Besitz des Staates befände.

(Abg. Dr. Baumgartner: Sehr richtig!)

Aber die Arbeiten, die dort ausgeführt werden müssen, die Verbreiterung der Straße, die Verbesserung der Wasserversorgung usw., geschehen ja nicht auf staatlichem, sondern auf gemeindlichem Grund.

Mir kommt es in der Hauptsache darauf an, daß wir uns der **Konsequenzen** bewußt sind, die sich aus diesem Antrag ergeben. Wenn dieser Antrag angenommen wird, müssen wir in Zukunft jedem einzelnen Abgeordneten das Recht zubilligen, daß er, wenn sich seine Gemeinde in besonderer Not befindet, auch einen Beschluß des Bayerischen Landtags herbeiführt, daß seine Gemeinde bevorzugt wird. Ich glaube, das wäre das Ende der Aufgabe der **Exekutive**, die doch nach den Notwendigkeiten und nach der Lage der Verhältnisse in den einzelnen Orten entscheiden soll.

Des weiteren möchte ich darauf hinweisen, daß nach diesem Beschluß nicht Sondermittel vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sondern daß Vierzehnheiligen **im Rahmen der Haushaltsmittel** besonders bedacht werden soll. Insgesamt wird, glaube ich, ein Betrag von etwa 160 000 DM benötigt.

(Zuruf: 300 000 DM!)

— Gut, ich weiß die Zahl nicht mehr genau. Ich möchte aber doch feststellen, daß durch diesen Beschluß dann andere Gemeinden benachteiligt werden. Denn die Oberste Baubehörde hat bereits einen **Verteilungsplan** für die Mittel, die im Haushalt stehen. Der Antrag bedeutet also, daß andere Gemeinden um diesen Betrag gekürzt werden.

Ich möchte Sie deshalb, meine Damen und Herren, noch einmal bitten, sich bei der Abstimmung über diesen Antrag genau zu überlegen, welche Konsequenzen sich aus ihm ergeben. Ich empfinde es als ein Unrecht, wenn sich Gemeinden durch solche Anträge eine Bevorzugung verschaffen. Eine solche Bevorzugung wäre für den Bayerischen Landtag und für die Staatsregierung nicht tragbar.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Jüngling.

**Dr. Jüngling (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Haas hat gemeint, es handle sich bei diesem Antrag um eine



(Dr. Jüngling [CSU])

rein gemeindliche Angelegenheit und das Hohe Haus würde, gäbe es dem Antrag statt, von der bisherigen Übung abweichen und **Konsequenzen** heraufbeschwören, die unüberschbar seien. Ich zweifle nicht daran, daß der Herr Kollege aus rein sachlichen Erwägungen gegen diesen Antrag gesprochen hat. Ich möchte ihn aber mit folgendem widerlegen:

Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß **Vierzehnheiligen** im **Eigentum des bayerischen Staates** steht. Sowohl die **Basilika Vierzehnheiligen** als auch das **Franziskanerkloster** waren ehemals **Eigentum der Zisterzienserabtei Langheim**, die bei der **Säkularisation** aufgelöst wurde. Die Gebäude sind in das **Eigentum des bayerischen Staates** übergegangen, der außerdem einen sehr großen und ertragreichen Forst geerbt hat. Das Gelände um die Kirche herum ist ebenfalls **Staatseigentum**. Die bisherige **Wasserversorgungsanlage** für das Kloster und für die Kirche steht gleichfalls im **Eigentum des Staates**. Ich habe mir in den letzten Tagen beim **Landrat in Staffelstein** noch einmal die nötigen Angaben geben lassen. Es handelt sich also schon aus diesem Grunde nicht um eine rein gemeindliche Angelegenheit.

Richtig ist, daß die Maßnahmen, für deren Durchführung die Unterstützung des Staates erbeten wurde, auch in das Gebiet der **Gemeinde Grundfeld** und des **Landkreises Staffelstein** eingreifen. Die **Wasserversorgung** ist auch für die anliegenden Besitzungen vorgesehen, die zur Ortschaft **Vierzehnheiligen**, das ist die **Gemeinde Grundfeld**, gehören. Nach der gegenwärtigen **Gemeindeordnung** besteht keine Möglichkeit, eine Gemeinde zu zwingen, eine **Wasserversorgungsanlage** zu schaffen, weil diese Aufgabe nach dem jetzigen **Gemeinde-recht** — jedenfalls nach der **Gemeindeordnung** infolge des **Enumerationsprinzips** — nicht als eine **Pflichtleistung** der Gemeinde anzusehen ist. Auf Grund der **Gemeindeordnung** besteht außerdem keine **Verpflichtung**, öffentliche sanitäre Anlagen einzurichten. Es fehlt also an einer unmittelbaren **Einwirkungsmöglichkeit** auf die Gemeinde bezüglich dieser Anlage. Nur was den **Feuerschutz** anlangt, besteht auf Grund des Gesetzes über das **Feuerlöschwesen** in Bayern eine **Verpflichtung** der Gemeinde; die Gemeinde kann insoweit auch von der **Rechtsaufsichtsbehörde** zur Schaffung von Anlagen angehalten werden. Nun geht aber auch die **Pflichtaufgabe** einer Gemeinde nur so weit, als ihr **finanzielles Leistungsvermögen** reicht. Zweifellos gehört es nicht zu der Aufgabe der Gemeinde **Grundfeld**, den **Feuerschutz** der **Basilika** und des **Klosters** zu gewährleisten. Insoweit muß auch der Staat einen Beitrag dazu leisten, wie er dies bisher schon getan hat. Hinzu kommt, daß auch die große **Baulast** an den erwähnten Gebäulichkeiten zweifelsfrei dem bayerischen Staat obliegt, wie ich ebenfalls festgestellt habe.

Was nun das dritte Projekt, die **Erweiterung der Straßenanlagen** und die **Errichtung eines Parkplatzes**, anlangt, so kommt eine **Landstraße II. Ord-**

nung in Frage, die im **Eigentum** des **Landkreises Staffelstein** steht. Es ist auch hier die Frage, ob der **Landkreis** im Wege der **Rechtsaufsicht** angehalten werden kann, einen **Parkplatz** in **Vierzehnheiligen** anzulegen. Ich glaube nicht, daß man das tun kann. Selbstverständlich ist, daß sowohl die **Gemeinde Grundfeld** als auch der **Landkreis Staffelstein** ihrerseits das beitragen müssen, wozu sie in der Lage sind, um die **Errichtung** oder den **Ausbau** dieser Anlagen zu gewährleisten. Der **Landkreis Staffelstein** hat in seinen Haushalt auch einen entsprechenden Betrag für die **Erweiterung** des **Parkplatzes** eingesetzt. Die **Gemeinde Grundfeld**, die sich zur Zeit mit der Durchführung der **Flurbereinigung** befaßt, also mit besonderen Aufgaben belastet ist, ist ebenfalls bereit, durch **Hand- und Spanndienste** usw., möglichst auch durch **Barmittel**, zum **Ausbau** der Anlagen beizutragen.

Ich brauche nicht mehr im einzelnen auszuführen, daß die vorgesehenen Maßnahmen **vordringlich** sind. Denn die Herren, die am 21. März die Situation in **Vierzehnheiligen** an Ort und Stelle besichtigt haben, haben sich davon restlos überzeugt. Es war der verehrte Kollege **Hauße**, der bei den Aussprachen über die Referate der Herren des **Straßen- und Flußbauamtes** und des **Wasserwirtschaftsamtes Bamberg** erklärt hat: Nach den vorgelegten Plänen läßt sich diese Arbeit mit Unterstützung des Staates alsbald und gut durchführen.

Es ist also nicht so, daß man zu befürchten hätte, es ergäben sich aus der Annahme dieses Antrags Konsequenzen, die bisher nicht bestanden haben. Es handelt sich auch nicht um eine rein gemeindliche Angelegenheit, vielmehr, da **Vierzehnheiligen** nicht nur der größte Wallfahrtsort Frankens, sondern auch bedeutender Fremdenverkehrsort ist, der von den Menschen aus ganz Bayern und darüber hinaus besucht wird, um ein Anliegen, das übergebietlicher Art ist, das **ganz Bayern** angeht. Herr Professor **Dr. Franke** hat vor einiger Zeit mit besonderer Begeisterung die Schönheit **Vierzehnheiligen** gepriesen und darauf hingewiesen, daß diese Schönheiten, die ideellen und baulichen Schönheiten **Vierzehnheiligen**, auch weiten Kreisen durch den **Rundfunk** erschlossen werden sollten. Auch das ist meiner Ansicht nach eine Legitimation dafür, diesem Antrag zuzustimmen.

Was nun die **finanzielle Auswirkung** der Maßnahmen anlangt, so handelt es sich um drei Projekte: erstens um die Schaffung **einwandfreier Trinkwasseranlagen** und eine **ausreichende Löschwasserversorgung**. Beides ist völlig unzulänglich. Wir haben im Jahre 1948 in **Vierzehnheiligen** einen Großbrand gehabt. In einem Frauenkloster ist ein großer Trakt abgebrannt, weil kein Wasser da war. Vor zwei Jahren haben wir wieder in der Gefahr gestanden, einen Brand zu erhalten. Der Brand, der im neuen, an Stelle des ausgebrannten Gutshofs errichteten Gutshof entstanden war, konnte nur durch die beiden Tanklöschfahrzeuge von **Lichtenfels** und **Staffelstein** auf den Brandherd beschränkt werden. Feuerlöschproben haben ergeben, daß die Turmspitze und das Dach nicht erreicht werden. Wenn heute etwas passiert, ist die Basi-

(Dr. Jüngling [CSU])

lika in Gefahr. Die sanitären Anlagen sind völlig unzulänglich. Der Ort wird im Jahre von Hunderttausenden von Menschen besucht. Soweit nicht die Wirtschaften — es sind zwei Gastwirtschaften vorhanden — ausreichen, ist die Gefahr gegeben, daß das Gelände verunreinigt und verseucht wird. Das hat auch das staatliche Gesundheitsamt Lichtenfels festgestellt. Es ist ein Plan vom Landbauamt Bamberg in Verbindung mit dem Wasserwirtschaftsamt ausgearbeitet worden.

Das Vordringlichste ist aber die **Regelung des Verkehrs**. Die starke Zunahme des Omnibusverkehrs auf der Straße führt zu erheblichen Stockungen und Gefährdungen. Die Landstraße II. Ordnung muß gleichzeitig als Abstellplatz für die Omnibusse benützt werden. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Man kann die Straße nicht entsprechend erweitern — man könnte höchstens eine Ausweichmöglichkeit schaffen —, weil das das Leistungsvermögen des Landkreises Staffelstein, der auch noch andere Sorgen hat, bei weitem übersteigen würde. Deshalb ist beabsichtigt, einen Parkplatz in Form eines Rings anzulegen, so daß die großen Omnibusse aus- und einfahren können.

Weiter ist beabsichtigt, **sanitäre Anlagen** am Fuß des Berges zu schaffen, so daß die Gefahr beseitigt werden kann, die für das Einzugsgebiet gemeindlicher Wasserleitungen der Nachbarschaft besteht. Es ist weiter beabsichtigt, neben dem eigentlichen Fahrweg einen **Pilgerweg** anzulegen, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, den Fußgängerverkehr vom andern Verkehr zu trennen.

Die gesamten Maßnahmen würden einen Kostenaufwand von 300 000 DM bedeuten. Es ist selbstverständlich, daß dieser Betrag nicht verlangt wird, sondern es ist nur gebeten worden, daß der Staat diese Baumaßnahmen entsprechend den vorliegenden Kostenvoranschlägen mit Vorzug unterstützt und die Gemeinde und den Landkreis mit Mitteln ausstattet, soweit sie nicht selbst in der Lage sind, die Mittel aufzubringen.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, dem Antrag aus den angeführten Gründen zuzustimmen.

(Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

**Bezold (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch den Herrn Kollegen Dr. Jüngling sind die Dinge zwar sehr viel klarer geworden; sie sind aufgeheitert worden. Aber ich bin dennoch immer noch der Auffassung, daß der Antrag so, wie er uns vorliegt, nicht marschierfähig ist. Wenn Sie lesen: „Die Staatsregierung wird ersucht, die Durchführung der im Bereich der Wallfahrtsstätte Vierzehnheiligen dringend notwendigen Maßnahmen . . .“, so sind so viele **Unklarheiten** drin, daß man mit dem Antrag meines Erachtens nicht nur nichts, oder vielmehr alles, anfangen kann, sondern

daß man ihm auch, wie er jetzt ist, noch nicht zustimmen kann. Was heißt „im Bereich der Wallfahrtsstätte“? „Im Bereich“ hat früher geheißen: soweit der Schatten eines Hauses reicht. Ich nehme an, daß es hier anders verstanden wird. Es kann 1 Kilometer sein, es können viele Kilometer sein,

(Zuruf: Es sind doch Pläne da!)

es können wenige Kilometer sein. Wenn es tatsächlich so ist, wie Kollege Dr. Jüngling uns gesagt hat, dann sehe ich nicht ein, warum man die **von der Exekutive bereits erstellten Pläne** nicht zum Inhalt dieses Antrags gemacht hat. Mit Hilfe der Pläne und ihrer Zahlen hätte man ganz genau sagen können, was man will. Dann hätte man sich dahin entscheiden können, ob man dem Antrag zustimmt oder nicht. Wenn Vierzehnheiligen dem Staat gehört, dann ergibt sich daraus schon eine ganze Reihe von Pflichten, die weit über die Pflicht aus dem geistigen Rahmen hinausgehen. Ich sehe aber auch weiter nicht ein, warum im Haushaltsausschuß nicht irgendwelche **bestimmte Summen** verlangt und in den Etat eingesetzt worden sind. Der Herr Kollege Eberhard hat mir gesagt, das ginge nicht. Ich weiß nicht, warum das nicht gehen soll. Es geht doch in Dutzenden anderer Fälle auch. Das Normale ist doch, wenn der Landtag oder ein Abgeordneter zur Regelung einer Sache eine bestimmte Summe ausgegeben wissen will, das im Haushaltsausschuß anzumelden und zu versuchen, die Summe in den Haushaltsplan einsetzen zu lassen. Dann muß er die Summe, um die es sich handelt, genau nennen. Dann weiß man aber, wie man dazu stehen kann. Was hier ausgeführt ist, wird wahrscheinlich nichts nützen. Denn damit kann die Exekutive anfangen, was sie will. Es wird unter Umständen schaden. Ich glaube also, wir müßten uns doch überlegen, ob wir den Antrag nicht noch einmal an den Wirtschaftsausschuß oder den Haushaltsausschuß zurückverweisen und dem Ausschuß aufgeben, ganz genau — maßstäblich und ziffernmäßig — zu sagen, was mit dem Antrag gewollt ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Hauffe.

**Hauffe (SPD):** Ich muß, ganz besonders deshalb, weil mich der Herr Kollege Dr. Jüngling angesprochen hat, doch etwas zu der Sache sagen. Ich muß Ihnen sagen, mir als Abgeordnetem aus dem Gebiet tut es weh, nämlich, daß Herr Dr. Jüngling hier gesagt hat, Vierzehnheiligen sei Eigentum des Staates und der Staat habe die **Baupflicht**. Ferner hat uns der Berichterstatter in seinem Bericht nicht gesagt, daß Herr Ministerialrat Dr. Barbarino im Haushaltsausschuß, wie es im Protokoll steht, ausdrücklich betont hat, den Staat treffe keine Baupflicht.

(Abg. Eberhard: Das ist nicht wahr!)

— Doch, das steht im Protokoll. Diese beiden Dinge widersprechen einander.

Ich möchte auch gar nicht verheimlichen, was ich bei der **Besichtigung** gesagt habe. Nur von der An-

(Hauffe [SPD])

nahme aus, daß den Staat die Baupflicht treffe — das war für mich eine Tatsache, bis ich das Protokoll des Haushaltsausschusses gelesen hatte, weil ich keine gegenteilige Meinung gehört hatte —, hat selbstverständlich der Staat, wenn er Eigentümer eines derartig künstlerisch wertvollen und unersetzlichen Bauwerkes ist, die Verantwortung, wenn durch mangelhafte Behandlung irgendwelcher Feuerschutzaufgaben ein derartiges Bauwerk in Gefahr käme.

Dann bin ich aber weiterhin der Meinung beigetreten, daß man, wenn man schon einmal an die Planung einer Wasserversorgung herangeht, sich überlegen soll, ob hier die Löschwasserversorgung, wenn schon gebohrt und gebaut werden muß, mit der erforderlichen Trinkwasserversorgung, mit der Entwässerung usw. verbunden werden kann und muß. Es ist jetzt ganz genau auseinanderzuhalten und festzustellen, was die Pflicht des Staates ist und was den übrigen Interessenten, den beiden Gastwirtschaften und Brauereien, dem Kloster, dem Klostergut und der Gemeinde, zugemutet werden kann, in dem nämlichen Rahmen, wie es anderen Gemeinden zugemutet wird, die eine Wasserleitung bauen. Wenn diese Dinge ziffernmäßig klar liegen und es tritt dann eine Lücke auf — eine **Finanzierungslücke** —, wie es hier unzweifelhaft der Fall ist, die mit den momentanen und natürlichen Finanzierungsmitteln und mit den zumutbaren Lasten durch die übrigen Interessenten nicht gedeckt werden kann, so würde die Lösung der Löschwasserfrage allein eine unverantwortlich einseitige Investierung von Kapital bedeuten. Dann muß man darüber reden, wie man diese Finanzierungslücke schließen kann.

Nach all den Eindrücken, die ich von der Diskussion hin und her jetzt bekommen habe, glaube ich aber, daß diese Sache nicht ausreichend geklärt ist. Um keine Mißstimmung aufkommen zu lassen und jedem Gelegenheit zu geben, so abzustimmen, wie er es wirklich verantworten kann, empfehle ich, daß auf Grund der hier aufgetretenen Zweifel der Haushaltsausschuß sich noch einmal sehr intensiv und konkret in dieser Richtung mit den Dingen befaßt und auch diese Zweifels- und Streitfragen klärt und uns dann einen Vorschlag macht, dem wir ohne jegliche Bedenken zustimmen können.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Bantele.

**Bantele (BP):** Hochverehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Was die Wieskirche für Oberbayern und für die christliche Welt und die Kunstwelt ist, das ist Vierzehnheiligen für Oberfranken und für Franken überhaupt und für die gleiche Welt der christlichen Weltauffassung und der Kunst. Es sind beides Stätten christlicher Sammlung. Wenn der gleiche Landtag hier Geld für Kinos und Theaterbauten und für Filme aufwendet, müßte er nach meiner Meinung auch die Mittel aufwenden können, um solche Zentren, Kathedralen einmaliger Kunstgestaltung, entspre-

chend zu erhalten. Es handelt sich um die **Erhaltung dieser Kunstwerke**.

(Abg. Kiene: Dagegen hat kein Mensch etwas! — Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Der Herr Abgeordnete Haas hat unrecht, wenn er sagt, der Bau sei nichts anderes und nicht viel mehr als die Dorfkirche von Grundfeld.

(Abg. Haas: Das verbitte ich mir!)

Wir hatten Gelegenheit bei der Besichtigung damals im März, die **Notariatsprotokolle aus der Zeit von 1815** einzusehen. Da ist einwandfrei festgelegt, daß der Staat die Baukosten übernommen hat und daß er für Aufwendungen für die Erhaltung der Trinkwasser- und der Löschwasserversorgung in Anspruch genommen werden muß.

Es ist selbstverständlich, daß der Staat dem vermehrten Zulauf, den Vierzehnheiligen in den letzten Jahren aus vielen Gründen gefunden hat, Rechnung tragen muß. Das **Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung** liegt ganz nahe an der Kathedrale. Die Wallfahrerscharen zerstreuen sich mangels der primitivsten sanitären Anlagen in den Wäldern und die Abwässer dringen nun in das Einzugsgebiet dieser Wasserversorgung. Das Wasser wird nicht nur verschmutzt, sondern bildet eine latente, vielleicht sogar eine akute Gefahr der Typhuserkrankung für Grundfeld und für diejenigen, die von diesem Wasser trinken müssen.

Das zweite ist die **Löschwasserfrage**. Die kümmerliche Wasserversorgung genügt nicht, um den nötigen Druck herzubringen, damit die Türme erreicht werden. Bestenfalls kann das Dach der Kathedrale unter Wasser gehalten werden, nicht aber können die Türme, die die Fassade weit überragen, vor Brandgefahr geschützt werden. Hier liegt eine ganz **klare Aufgabe des Staates** vor. Ob es dazu noch eines Beschlusses des Landtags bedarf, das weiß ich nicht. Die Mittel für die Bauerhaltung der beiden Kathedralen müßten im Etat schon vorgesehen sein.

Nun ein anderes. Die **sanitären Verhältnisse** sind erschreckend; sie sind schlechter als die schlechtesten Abortanlagen in einer Baracke; Männlein und Weiblein dicht nebeneinander in einem Holzschuppen. Es ist ein Skandal. Es kommen nicht nur Wallfahrer, es kommt eine Unmenge von Menschen Sonntag für Sonntag, aber auch an Werktagen, es kommt eine Unzahl von Kunstbegeisterten, die dieses einmalige Denkmal sehen wollen. Es sind nicht lauter Katholiken. Das sind die wenigsten; von Norden her kommt eine Unmenge von Leuten, die unbedingt an Banz und Vierzehnheiligen nicht vorbeigehen wollen und die sich diesen Kunstgenuß verschaffen wollen, wie sie nach Ottobeuren oder nach irgendwelchen Stätten der Kunst wallfahren, um neben dem Materiellen auch noch etwas Geistig-Kulturelles zu genießen. Wir sind schon verpflichtet — da besteht kein Zweifel —, hier etwas zu tun. Die **Bauunterhaltung** gehört aber besser in den ordentlichen Haushalt. Das ist selbstverständlich.

Eine andere Frage ist die Frage der **Parkplätze**. Da bin ich der Meinung, daß die Hotels, die Gaststätte Schmidt und die daneben, einen angemessene-

(Bantele [BP])

nen Anteil tragen müssen, daß der eine seine Wiese kostenlos zur Verfügung stellt. Es ist überhaupt die Frage, wer der Träger dieses Parkplatzes sein wird, ob das am besten der Herr Schmidt selbst macht und, wie es an allen Parkplätzen üblich ist, die Amortisation in Form einer Abgabe von 50 Pfennig schafft. Die wird an jedem Parkplatz bezahlt, auch wenn ich in München nur 5 Minuten den Wagen abstelle.

Im großen und ganzen sind wir der Meinung, daß man dem Antrag schon stattgeben kann; denn er ist eine Mahnung an die Staatsregierung, die Mittel bereitzustellen. Ob das in den ordentlichen Haushalt hineingehört, ist ihre Sache. Was zusätzlich für die Zehntausende getan werden muß, die Sonntag für Sonntag dorthin kommen, ist Sache des Antrags und mehr will der Antrag nicht. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Im Rahmen der Debatte erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

**Zietsch, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Es sei mir ein aufklärendes Wort gestattet. Ich habe aus den bisherigen Darlegungen in der Debatte doch den Eindruck gewonnen, daß die **Frage der Zuständigkeiten** nicht klar genug herausgestellt worden ist. Wir müssen aber, wenn wir solche Anträge behandeln und wenn wir sogar in die Gefahr geraten, sie anzunehmen,

(Abg. Greib: Das ist keine Gefahr!)

— das ist eine Gefahr; ich werde es gleich feststellen — uns klar sein, wenn die Zuständigkeit in Frage steht, daß wir eine **Aufgabenteilung** in unserem Staat haben, in dem festgelegt ist, was des Staates und was der Gemeinden, das heißt der Selbstverwaltungskörperschaften, ist.

(Abg. Dr. Baumgartner: Darüber müssen wir durch den Staatsminister aufgeklärt werden!)

Diese Aufgabenteilung kann auch nicht durch einen Ausschlußbeschuß aufgehoben werden.

(Zuruf: die Aufklärung hätte man vorher geben können!)

— Nun, man kommt einmal vom Rathaus klüger nach Hause; das kann auch im Landtag passieren. Die Debatte wird nicht fruchtlos gewesen sein. Aber wir müssen das einmal festhalten.

Wenn ich den Antrag ansehe, wie er den Ausschuß verlassen hat, muß ich folgendes feststellen: Es ist verlangt die **Verbesserung der Trinkwasserversorgung**. Das ist eine Sache der zuständigen Gemeinde. Die **Gemeinde** hat sich nach unserer Verfassung und nach der Gemeindeordnung um die Trinkwasserversorgung zu kümmern. Wenn sie nun nach der Richtung hin Pläne ausarbeiten läßt und dann an die Frage der Finanzierung herangehen muß, so kann sie entsprechende Überlegungen anstellen, um im Wege des **Finanzausgleichs** Zuschüsse des Staates auf Grund des Ar-

tikels 10 oder 11 des Finanzausgleichsgesetzes zu erhalten.

(Abg. Eberhard: Das ist alles bekannt; es ist alles diskutiert worden!)

— Ich muß das noch einmal feststellen, damit es endlich einmal klar ist.

(Abg. Eberhard: Der Vertreter des Finanzministeriums hat den Vorschlag gemacht! Sie können heute nicht dagegen sprechen, das ist ganz unmöglich!)

— Das tut mir sehr leid. Ich erlaube mir, anderer Meinung zu sein als mein Referent im Ausschuß. Mein Referent hat mich auch nicht um meine Meinung gefragt. Ich bin verantwortlich und nicht mein Referent. — Im Wege des **Finanzausgleichs** kann der Gemeinde ein entsprechender **Zuschuß** gewährt werden; das ist eine Möglichkeit. Die Planung muß aber von der Gemeinde aus erfolgen; das kann nicht vom Staat aus geschehen.

Was die **Löschwasserversorgung**, die Anlage von Löschwasserteichen und derartige Dinge betrifft, so haben wir die **Feuerschutzabgabe** als zweckgebundene Abgabe. Aus dieser Feuerschutzabgabe sind Mittel zu entnehmen, um die Löschwasserversorgung in Ordnung bringen zu können. Dafür sind auch wieder durch die Gemeinde die entsprechenden Anträge zu stellen.

Auch die **Verbesserung der sanitären Anlagen** und die **Abwässerbeseitigung** sind Angelegenheit der Gemeinde. Auch da gibt es im Wege des Finanzausgleichs, gegebenenfalls sogar auf dem Wege der **Bedarfszuweisung**, entsprechende Zuwendungen, wenn die Anträge gestellt werden.

Hinsichtlich der Frage der **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse** ist festzustellen, um was für eine Straße es sich handelt: Ist es eine Staatsstraße, ist die Oberste Baubehörde zuständig. Ist es eine Kreisstraße und ist der Landkreis zuständig, so kann der Landkreis die entsprechenden Zuschüsse aus dem Finanzausgleich bekommen. Auch in diesem Fall müssen die Anträge vorliegen.

Warum sage ich das, meine Damen und Herren? Nur deshalb, weil wir in dem Augenblick, in dem wir einem Antrag auch in dieser Formulierung zustimmen — wie bereits Herr Kollege Haas und auch andere Redner ausgeführt haben —, aus allen Gegenden Bayerns gleichlautende Anträge bekommen. Dann verlieren wir restlos die Übersicht und können die Dinge überhaupt nicht mehr steuern. Das ist das **Bedenken**, das ich vom Gesichtspunkt des Finanzministeriums aus zum Ausdruck bringen muß. Auch ich halte es für notwendig, daß die ganze Angelegenheit im Haushaltsausschuß noch einmal sehr sorgfältig beraten wird.

(Abg. Kurz: Herr Finanzminister, Sie wollen aber auch kein zweites Neuötting?)

— Keineswegs!

(Abg. Bezold: Was hat das mit Neuötting zu tun?)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Jüngling.

**Dr. Jüngling (CSU):** Meine Damen und Herren! Ich habe vorhin in meinen Ausführungen auch keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Gemeinde sowohl wie der Landkreis, soweit es sich um Pflichtaufgaben handelt — es ist zu unterscheiden zwischen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde und Pflichtaufgaben —, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu diesen Arbeiten beitragen und auch beizutragen bereit sind. Der **Zweck des Antrags** war, zu erreichen, daß diese Dinge endlich einmal tatkräftig in Angriff genommen werden. Bereits während des status nascendi des Antrags ist erreicht worden, daß die beteiligten Fachbehörden, nämlich das Straßen- und Flußbauamt Bamberg, das Wasserwirtschaftsamt Bamberg und das Landbauamt Bamberg, sich der Angelegenheit angenommen und **Pläne aufgestellt** haben. Diese Pläne sind zum Teil bereits bei der Besprechung am 21. März in Vierzehnheiligen vorgezeigt und erläutert worden. Dort wurde auch ausgeführt, daß selbstverständlich auch die Gemeinde und der Landkreis etwas dazu tun müssen, daß sie aber, sei es im Wege der Darlehen, sei es noch mehr auf dem Wege der staatlichen Bezuschussung, ihre Leistungskraft steigern können.

(Abg. Dr. Haas: Die Gemeinde ist doch zuständig!)

— Das ist nicht wahr. Ich habe ausdrücklich erklärt — ich kenne die Gemeindeordnung genau so gut wie Sie —, daß die Gemeinden Pflichtaufgaben haben und **Selbstverwaltungsaufgaben**, die aber **nicht alle Pflichtaufgaben** sind. In der alten Gemeindeordnung, die vom Enumerationsprinzip beherrscht war, waren die einzelnen Pflichtaufgaben aufgeführt, auch die Trinkwasserversorgung. Nach der heutigen Gemeindeordnung ist die Trinkwasserversorgung zwar eine Selbstverwaltungsaufgabe, aber keine Pflichtaufgabe. Das müssen Sie aus dem Gesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder einem sonstigen Gesetz konstruieren. Dagegen ist die Löschwasserbereitstellung eine Pflichtaufgabe, die sich auf das Gesetz über das Feuerlöschwesen gründet. Der Ausbau der Ortsstraßen ist auch keine Pflichtaufgabe; nach der derzeitigen Gemeindeordnung ist nur die Errichtung und Erhaltung von Gemeindeverbindungen eine Pflichtaufgabe, während — das fehlt in der derzeitigen Gemeindeordnung — der Landkreis verpflichtet ist, die Straßen von überörtlicher Bedeutung zu errichten und zu unterhalten. Insofern haben Sie recht, Herr Kollege Dr. Haas.

(Abg. Bezold: Da muß der Staat etwas dazu tun! — Abg. Dr. Haas: Beim Landkreis entsprechende Anträge stellen!)

— Es wird nicht ohne weiteres übernommen; das geht nicht.

Ferner handelt es sich darum, daß die Maßnahmen endlich einmal in Angriff genommen werden; das wird von allen Beteiligten eingesehen. Ich hätte auch beantragen können, 300 000 DM zur Verfügung zu stellen; so viel kosten die ganzen Maßnahmen. Das habe ich nicht getan, weil ich mir klar darüber bin, daß das Konsequenzen hätte, die wir nicht vertreten können, und daß wir nichts

Unbilliges verlangen wollen. Wir wollen nur die **Unterstützung des Staates** haben. Angesichts der Tatsache, daß es sich um ein Bauwerk von außerordentlichem kulturellen Wert und, weil die Kirche in Franken als Wallfahrtskirche gilt, um eine Angelegenheit handelt, die aus religiöser Überzeugung vertreten wird, ist das weiß Gott nichts Unbilliges. Die Pläne und die Kostenvoranschläge liegen ja vor. Ich habe sogar namentlich aufgeführt, wie sich die Beträge zusammensetzen. Herr Ministerialrat Dr. Barbarino hat im Staatshaushaltsausschuß erklärt, **im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel** sei es sehr wohl möglich, auf Antrag und unter Mithilfe der Beteiligten die Maßnahme durchzuführen beziehungsweise zu unterstützen. Mehr wollte ich nicht. Das ist auch der Sinn des Antrags.

(Zuruf: In welchem Haushalt?)

— Wir haben die Mittel nicht eingesetzt, weil wir die Beträge nicht der Höhe nach auswerfen können. Wir müssen erst sehen, was die Gemeinde und der Landkreis selbst aufbringen können. Es hängt davon ab, was an Zuschüssen gewährt werden kann.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Bezold anlangt, daß die Dinge unmöglich sind, so möchte ich darauf hinweisen, daß der ursprüngliche Antrag viel ausführlicher war und daß wir jetzt den Antrag so kurz gefaßt haben, weil wir selbstverständlich voraussetzen, daß der Antrag nach Maßgabe der inzwischen vorbereiteten Planungen zu verstehen ist. Das wollte ich zu dem Antrag nochmals ausführen.

(Beifall bei der CSU und BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

(Abg. Roßmann meldet sich zum Wort)

— Sie haben sich vorher nicht gemeldet. Die Aussprache ist geschlossen.

Es liegt ein Antrag vor, den Gegenstand an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen. Wer diesem Antrag stattgeben will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Abstimmung ist zweifelhaft, es gibt eine zweite namentliche Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß diejenigen, die dem Antrag auf Rückverweisung an den Haushaltsausschuß stattgeben wollen, die blaue Karte nehmen; diejenigen, die den Ausschlußantrag nicht zurückverweisen wollen, die rote.

Die Abstimmung beginnt.

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 18.13 Uhr bis 18.16 Uhr)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

An der Abstimmung haben sich 167 Mitglieder des Hohen Hauses beteiligt. Es wurden abgegeben 85 Ja-Stimmen und 79 Nein-Stimmen; mit „Ich enthalte mich“ stimmten 3 Abgeordnete. Damit ist die Rückverweisung des Antrags an den Haushaltsausschuß beschlossen.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten:

Bauer Georg, Bauer Hannsheinz, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bezold, Bielmeier, Bitom, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Demeter, Dietl, Dotzauer, Drechsel, Drexler, Dr. Eckhardt, Elzer, Falb, Förster, Gabert, Gegenwarth, Gräßler, Günzl, Dr. Guthsmuths, Dr. Haas, Haas, Hadasch, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauße, Heigl, Högn, Dr. Hoegner, Dr. Huber, Karl, Dr. Keller, Kiene, Klammt, von Knoeringen, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kramer, Krüger, Kunath, Laumer, Dr. Lenz, Lindig, Loos, Maag, Mittich, Müller, Narr, Dr. Oberländer, Op den Orth, Ospald, Pfeffer, Piehler, Piper, Pittroff, Priller, Puls, Rabenstein, Riediger, Scherber, Dr. Schier, Schreiner, Dr. Schweiger, Sebald, Seifert, Dr. Seitz, Simmel, Stain, Stock, Stöhr, Strobl, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Weishäupl, Wimmer, Dr. Wüllner, Dr. Zdralek, Zietsch.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Dr. Ankermüller, Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Bantele, Dr. Baumgartner, Demmelmeier, Donsberger, Eberhard, Eichelbrönnner, Eisenmann, Elsen, Engel, Ernst, Euerl, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, Frank, Freundl, Gärtner, Gaß-

ner Alfons, Gaßner Wilhelm, Geiger, Dr. Geiselhöringer, Greib, Helmerich, Höllerer, Hofmann Engelbert, Huber, Dr. Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Kaifer, Kerber, Knott, Kotschenreuther, Kraus, Krehle, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lanzinger, Lechner Hans, Dr. Lippert, Lutz, Mack, Meixner, Mergler, Michel, Nagengast, Nerlinger, Ortloph, Ostermeier, Piechl, Pösl, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Dr. Raß, Reichl, Roßmann, Saukel, Dr. Schedl, Schmid, Schmidramsl, Dr. Schönecker, Dr. Schubert, Schuster, Seibert, Dr. Soenning, Stegerer, Sterzer, Strenkert, Strohmayer, Dr. Sturm, Thanbichler, Volkholz, Dr. Weigel, Weinhuber, Dr. Weiß, Wölfel, Wolf Hans, Zehner.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten:

Albert, Frühwald, Luft.

Ich schlage vor, jetzt die Beratungen für heute zu beenden. Die Vorsitzenden der Fraktionen haben sich damit einverstanden erklärt, daß morgen im Interesse der Erledigung der gesamten Tagesordnung in dieser Woche die Fraktionssitzungen etwa zwischen  $\frac{1}{2}$  3 Uhr und 4 Uhr anberaumt werden und ab 4 Uhr die Vollsitzung stattfindet, ferner daß am Freitag die Vollsitzung bereits morgens um 8.15 Uhr beginnt und dafür um 11 Uhr endet.

(Bravo!)

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18. Uhr 18 Minuten)